



**Gemeinde Schlangen**

---

**14. Änderung des Flächennutzungsplans der  
Gemeinde Schlangen  
„Windkraft“**

Artenschutzbeitrag



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

---

---

Gemeinde Schlangen

## **14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schlangen**

Artenschutzbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Gemeinde Schlangen  
Kirchplatz 6  
33189 Schlangen

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92  
32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann  
Dipl.-Biol. David Beckmann  
MSc. Katharina Brückhändler

**Fotos und Gestaltung:**

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten

Herford, den 25.02.2016

Projekt-Nr. 3922

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Ziel der Planung .....	1
1.2	Planungshistorie .....	1
1.3	Inhalt des Artenschutzberichtes .....	2
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen .....	4
2.1.1	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG .....	4
2.1.2	Ausnahme und Befreiung .....	5
2.2	Artenspektrum .....	5
2.2.1	Ermittlung der planungsrelevanten Arten .....	5
2.2.2	WEA-empfindliche Arten .....	7
2.2.3	Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie .....	7
2.3	Prüfverfahren .....	7
2.4	Plan- und Untersuchungsgebiet .....	10
2.5	Verwendete Datengrundlagen .....	10
2.5.1	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ .....	10
2.5.2	Rotmilankataster des Kreises Lippe .....	10
2.5.3	Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe .....	10
2.5.4	Eigene Untersuchungen .....	11
2.5.5	Weitere Quellen .....	12
2.6	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	12
<b>3.</b>	<b>Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I) .....</b>	<b>13</b>
3.1	Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko .....	13
3.2	Artenspektrum .....	15
3.3	Vorprüfung der Betroffenheit .....	18
3.3.1	Säugetiere .....	18
3.3.2	Vögel .....	19
3.3.3	Amphibien und Reptilien .....	22
3.3.4	Farn-, Blütenpflanzen und Flechten .....	23
3.3.5	Weitere Artengruppen .....	23
3.3.6	Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten .....	23
3.4	Zusammenfassung der Vorprüfung .....	24
<b>4.</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) .....</b>	<b>25</b>
4.1	Fledermäuse .....	26
4.2	Vögel .....	28
<b>5.</b>	<b>Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) .....</b>	<b>35</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	35
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) .....	37
5.3	Maßnahmen zum Risikomanagement .....	40
<b>6.</b>	<b>Ergebnis des Artenschutzbeitrages und Empfehlung für das weitere Vorgehen .....</b>	<b>42</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>52</b>
<b>8.</b>	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>56</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Zur frühzeitigen Beteiligung dargestellte Flächenkulisse (rot schraffiert = Flächenkulisse 05/2015) sowie beabsichtigte Flächenausweisungen (gelb mit neuer (römisch) und alter Nummerierung (arabisch)) .....	3
Abb. 2	Untersuchungsgebiet Fauna (UG Avifauna = orange schraffiert, UG Fledermäuse = rot schraffiert), grau = Flächenkulisse 2012 .....	12
Abb. 3	Berücksichtigte Rotmilan-Reviere aus den Jahren 2011 – 2013, keine Darstellung der empfohlenen Abstandsbereiche (forna, 2013; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015) .....	29

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen.....	14
Tab. 2	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten .....	16
Tab. 3	In den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Vogelarten .....	17
Tab. 4	Windenergieempfindliche Fledermausarten im Plangebiet .....	19
Tab. 5	Konfliktstufen Fledermäuse.....	27
Tab. 6	Konfliktschwere und Abschaltscenario .....	27
Tab. 7	Konfliktschwere und Abschaltscenario .....	43
Tab. 8	Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte.....	43
Tab. 9	Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen .....	44

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Planungsrelevante und WEA-empfindlich Arten der Messtischblätter
Anlage 2	Vorprüfung der Betroffenheit
Anlage 3	Endbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Gemeindegebiet von Schlangen
Anlage 4	Potenzialanalyse für das Vorkommen von Fledermäusen

## KARTENVERZEICHNIS

Karte 1	Ergebnis der Fauna-Erfassung/ Risikobewertung
---------	---

## **1. Anlass und Aufgabenstellung**

Die Gemeinde Schlangen beabsichtigt die Änderung ihres derzeit geltenden Flächennutzungsplans in Hinblick auf eine rechtssichere Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Mit der Ausweisung reagiert die Gemeinde auf die geänderten politischen und technischen Rahmenbedingungen und stellt der Erzeugung von Windenergie Raum zur Verfügung.

### **1.1 Ziel der Planung**

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP ist die räumliche Steuerung und Konzentrierung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gemeindegebiet. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen erfolgt eine positive Standortzuweisung, mit der gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine Ausschlusswirkung im übrigen Plangebiet einhergeht, d.h. außerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen ist die Errichtung von WEA in der Regel unzulässig.

Die Suche nach geeigneten Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie erfolgte hierbei auf Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Potenzialanalyse diente demnach als vorbereitende informelle Planung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.

### **1.2 Planungshistorie**

Unter den unter Ziff. 1.1 genannten Voraussetzungen, wurde im Jahr 2012 mit einem gesamträumlichen Planungskonzept zur Windpotenzialflächenanalyse begonnen. Auf diesen Ergebnissen erfolgten im Jahr 2012 eine Erfassung windkraftsensibler Vogelarten sowie eine Potenzialabschätzung von Fledermausarten.

Durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 01. Juli 2013 (OVG Münster, Urteil vom 01.07.2013 – 2 D 46/12.NE), welches die Änderung des Flächennutzungsplans zur Darstellung von Vorrangflächen für die Nutzung der Windenergie der Stadt Büren für unwirksam erklärte, war das bis dahin vorliegende Planungskonzept nicht mehr rechtssicher. Entgegen der bisherigen Rechtsprechung und der Planungspraxis kann bzw. soll eine Kommune nunmehr auch in eine natur- und artenschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungslage hineinplanen. Mögliche Konflikte diesbezüglich werden im Gegensatz zur früheren Rechtsauffassung zunehmend auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens verlagert.

Unter Berücksichtigung der neuen Rechtslage ergab sich eine neue Herangehensweise, welche mit Blick auf die bisherige Vorgehensweise zu einer geänderten Flächenkulisse geführt hat.

Eine erste frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Frühjahr 2015.

### **1.3 Inhalt des Artenschutzberichtes**

Im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurden weitere Abwägungsmaterialien zu den einzelnen Flächen gesammelt. Diese wurden geprüft und im Rahmen der Abwägung bewertet. Die als Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung verbleibenden Flächen wurden als mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie diskutiert und das Prüfungsergebnis im Rahmen der Offenlage konkret dargestellt. Zudem wurde die im derzeit rechtskräftigen FNP der Gemeinde dargestellte „Fläche für Windenergienutzung“ (im Südosten des Gemeindegebiets) in die Flächenkulisse der 14. Änderung übernommen.

Ziel der Gemeinde Schlangen ist es, nach Abschluss des vorliegenden Planverfahrens im Flächennutzungsplan städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch/ naturräumlich geeignete Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen.

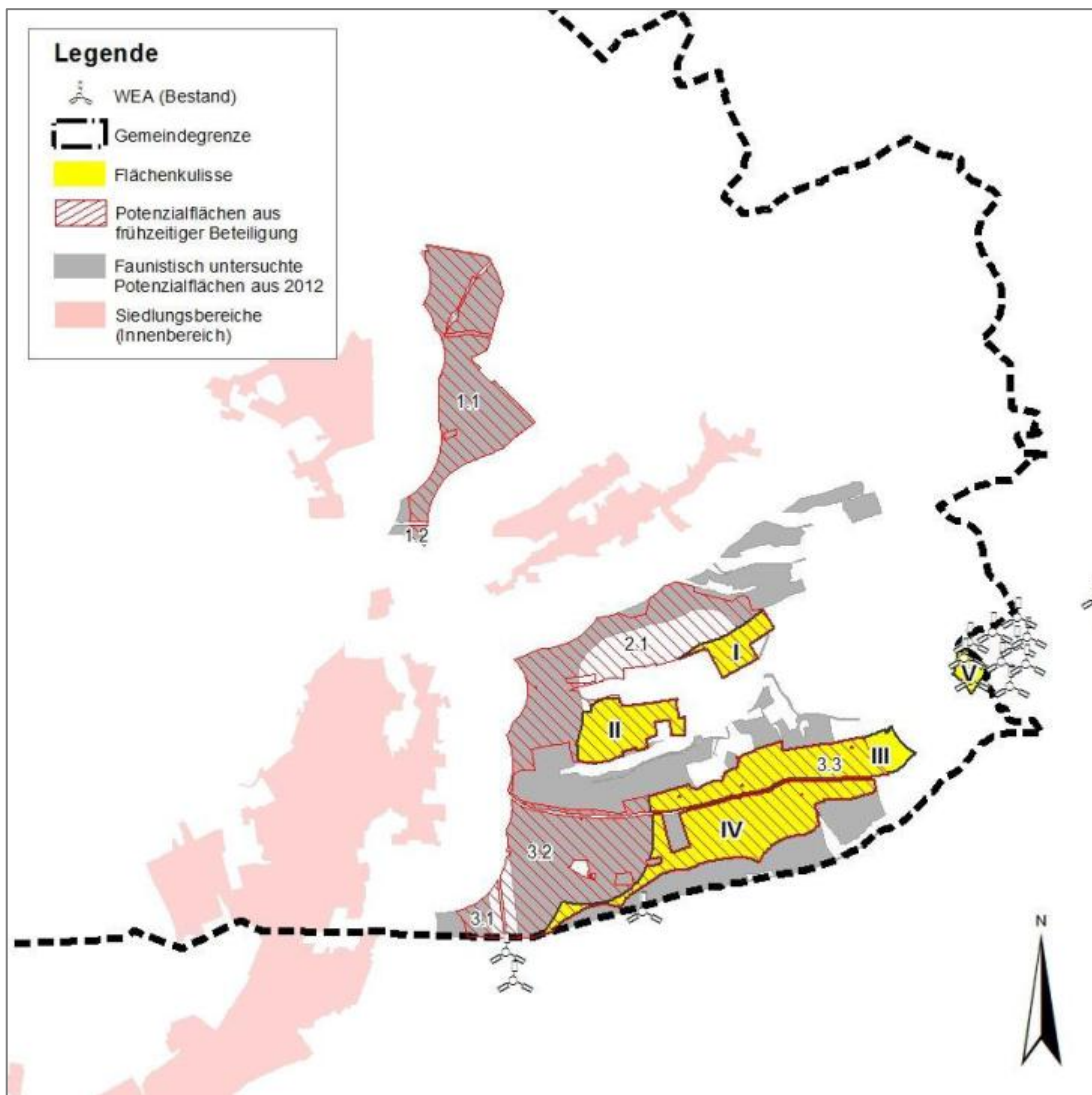
Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes NRW.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung beschränkt sich dabei auf die Flächen, die im Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung dargestellt sind und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im FNP dargestellt werden sollen.

Beabsichtigt ist nunmehr die Ausweisung der folgenden (teilweise flächenreduzierten) Potenzialflächen bzw. Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie:

- 2.1 (Konzentrationszone I und II),
- 3.2 (Konzentrationszone IV),
- 3.3 (Konzentrationszone III),
- derzeitig dargestellte „Fläche für Windenergienutzung“ (bislang keine Nummerierung) (Konzentrationszone V).

Eine konkrete Überprüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht. Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Sofern sich bereits auf der Grundlage der vorliegenden Daten und faunistischen Untersuchungen belastbare Anhaltspunkte für das mögliche Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ergeben, werden im Artenschutzbeitrag zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechende Hinweise gegeben.



**Abb. 1** Zur frühzeitigen Beteiligung dargestellte Flächenkulisse (rot schraffiert = Flächenkulisse 05/2015) sowie beabsichtigte Flächenausweisungen (gelb) mit neuer (römisch) und alter Nummerierung (arabisch)

Hinzuweisen ist, dass im Rahmen der Abwägung einige Flächen, die im Vorentwurf dargestellt waren aus der Flächenkulisse genommen wurden. Die Entscheidung hierüber ist in der Abwägung dokumentiert (siehe dazu FNP-Begründung).

Eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) für die entfallenen Flächen findet nicht statt.

## 2. Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind

die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL, Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

## 2.1 Rechtliche Grundlagen

### 2.1.1 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) *Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da das geplante Vorhaben der Eingriffsregelung unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden. Danach liegt für nach § 15 zulässige Eingriffe generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten gemäß Anhang IV FFH-RL, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt nur dann kein Verstoß gegen die Verbote des Abs. 1 Nr. 3 bzw. des Abs. 1 Nr. 1 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.



Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

### **2.1.2 Ausnahme und Befreiung**

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. *„zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“*

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## **2.2 Artenspektrum**

### **2.2.1 Ermittlung der planungsrelevanten Arten**

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.

- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise), hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind (MUNLV, 2008). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Sie setzen sich zusammen aus:

- Arten, die seit dem Jahr 1990 mit rezenten, bodenständigen Vorkommen in Nordrhein-Westfalen vertreten sind. Im Fall von Durchzüglern oder Wintergästen kommen nur solche Arten in Frage, die in NRW regelmäßig auftreten. Arten, die aktuell als verschollen oder ausgestorben gelten oder nur sporadisch als Zuwanderer oder Irrgäste vorkommen, werden ausgeschlossen (MUNLV, 2008).
- Europäische Vogelarten, für die besondere VS-Gebiete auszuweisen sind. Hierzu zählen alle Arten, die in Anhang I der VS-RL aufgeführt sind (z. B. vom Aussterben bedrohte oder gegenüber Lebensraumveränderungen empfindliche Arten) sowie Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL. Neben diesen Arten sollten ebenso alle streng geschützten Vogelarten bei der Artenschutzprüfung berücksichtigt werden. Unter den restlichen Vogelarten wurden alle Arten als planungsrelevant eingestuft, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer der Gefährdungskategorien 1, R, 2, 3 oder I zugeordnet wurden sowie alle Koloniebrüter. Für alle der genannten Arten gilt analog zu den streng geschützten Arten, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen beziehungsweise um regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste handeln muss. Ausgeschlossen wurden daher ausgestorbene oder verschollene Arten sowie sporadische Zuwanderer oder Irrgäste.

Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit – aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum – bedroht sein oder sollte eine bedeutende lo-

kale Population von einer Planung betroffen sein, wäre die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen (MUNLV, 2008).

### **2.2.2 WEA-empfindliche Arten**

Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) (im Folgenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ genannt) filtert aus den planungsrelevanten Arten diejenigen Arten aus, die als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen (WEA) gelten. Bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebusard, Turmfalke, Schleiereule), ist gemäß dem genannten Leitfaden „WEA und Artenschutz“ im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zur 14. Änderung des FNP der Gemeinde Schlangen beschränkt sich daher auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ als WEA-empfindlich eingestufteten Arten.

Schwerpunktvorkommen (SPVK) von landesweiter Bedeutung liegen im Gemeindegebiet von Schlangen nicht vor.

### **2.2.3 Nicht planungsrelevante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie**

Aufgrund des USchadG (Umweltschadensgesetz) können auf den für einen Umweltschaden Verantwortlichen bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind.

Zum Zwecke der Haftungsfreistellung werden, soweit in dem frühen Planungsstadium möglich, in dem vorliegenden Artenschutzbeitrag – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – Aussagen zu den Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG getroffen (vgl. 3.3.6).

## **2.3 Prüfverfahren**

Das Prüfverfahren folgt den in Nordrhein-Westfalen eingeführten Vorschriften, Empfehlungen und Leitfäden. Hierbei zu nennen sind:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV NRW, 2010),

- Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Dürr, 2015) sowie dem
- Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013).

Im Anwendungsbereich von § 35 Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) für WEA-Konzentrationszonen erfüllt der Flächennutzungsplan eine dem Bebauungsplan vergleichbare Funktion. Der Flächennutzungsplan muss der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen (vgl. zuletzt OVG Münster, Urteil vom 20.11.2012, 8 A 252/10). Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie ist eine ASP durchzuführen (vgl. Handlungsempfehlung Artenschutz/ Bauen, Nr. 3.1). Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.06.2013, 4 C 1.12).

Aus der aktuellen Rechtslage folgt, dass eine Prüfung der Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG stets einzelfallbezogen erfolgen muss und insoweit zu Recht schwerpunktmäßig auf der Anlagenebene durchzuführen ist. Auf FNP-Ebene stehen z. B. die konkreten Standorte der Anlagen noch nicht fest, sodass nur eine sehr vage Prognose möglich ist. Allerdings können in diesem Verfahrensstand die Realisierung der Verbotstatbestände ggf. durch mögliche vorgezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abgewendet werden<sup>1</sup>.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt daher in drei Stufen:

### **Stufe I: Vorprüfung**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Lassen sich dabei gewisse Unsicherheiten aufgrund von Erkenntnislücken nicht ausschließen, wird der ungünstigste Fall angenommen („worst-case-Betrachtung“). Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

---

<sup>1</sup> vgl. hierzu „Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene“ (Schifferdecker, 2014)

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Nach dem aktuellen Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) soll bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, abgearbeitet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Durch Anlagenstandort, -anzahl und -typ können sich spezifische bau-, anlage- oder auch betriebsbedingte Auswirkungen ergeben.

Da diese Details im vorliegenden Fall noch nicht bekannt sind, ist eine vollständige Bearbeitung der ASP auf FNP-Ebene nicht möglich. Daher ist es notwendig, dass die abschließende Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte auf nachgelagerter Ebene im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt. Die genaue Konzeption von gegebenenfalls erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschalt Szenarien) oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen muss im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden. Ebenso können Betroffenheiten von nicht als windenergie-empfindlich geltenden Arten hervorgerufen werden, beispielsweise durch die Beeinträchtigung von Gehölzbeständen oder Kleingewässern im Zuge der Erschließungsmaßnahmen.

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind insbesondere artenschutzrechtliche Konflikte mit den sog. „verfahrenskritischen Arten“ herauszuarbeiten. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in einem späteren Zulassungsverfahren möglicherweise keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z. B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) (Dürr, 2015).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag umfasst die Stufe I, mit der geklärt wird, bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Dort, wo es die Datenlage und die derzeit erkennbaren Auswirkungen (trotz fehlender Kenntnisse über konkrete Anlagenstandorte) zulassen, wird mit der Stufe II begonnen. Erkennbar ist dies bereits bei den Fledermäusen, den Greifvogelarten sowie den Bodenbrütern wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel. Auf Konflikte mit verfahrenskritischen Arten in oben genanntem Sinne wird hingewiesen. Eine zur Ermittlung der Genehmigungsvoraussetzungen „vollständige“ ASP bleibt dem späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

## 2.4 Plan- und Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flächenkulisse des Entwurfes der 14. Flächennutzungsplanänderung. Darüber hinaus werden bei der Auswahl der Arten und deren Konfliktschätzung Funktionen des Gebietes als Teilhabitat bzw. mögliche Beziehungen zwischen Teilhabitaten (z. B. Wander-, Flugrouten) berücksichtigt.

## 2.5 Verwendete Datengrundlagen

Für die Einschätzung des Konfliktrisikos werden sämtliche, im Folgenden näher erläuterten Daten, ab dem Jahr 2012 ausgewertet und zugrunde gelegt.

### 2.5.1 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Gemeindegebiet von Schlangen überschneidet sich mit den Quadranten 2 und 4 des MTB 4118 („Die Senne“) und den Quadranten 1 und 3 des MTB 4119 („Horn-Bad Meinberg“). Die Grenze der beiden biogeografischen Regionen II a („Westfälische Bucht“) und IV („Weserbergland“) verläuft etwa mittig des Gemeindegebietes.

Die geplanten Konzentrationszonen I – IV liegen jedoch eindeutig innerhalb des Mess-tischblattes 4119, Quadrant 3 („Horn-Bad Meinberg“) in der biogeografischen Region „We-serbergland“, also der kontinentalen Region (KON). Das Fachinformationssystem (FIS) des LANUV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV NRW, 2015) gibt Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von insgesamt 46 planungsrelevanten Arten für dieses Mess-tischblatt (MTB).

Die gelisteten 46 Arten teilen sich in zwei Artengruppen auf: Säugetiere (15 Fledermaus-arten) und Vögel (31 Arten). Eine vollständige Auflistung enthält Anlage 1.

### 2.5.2 Rotmilankataster des Kreises Lippe

Darüber hinaus werden die Brutnachweise des kreisweiten Rotmilankatasters der unteren Landschaftsbehörde aus den Jahren 2007 – 2012 berücksichtigt (Kreis Lippe, 2012). Diese Daten beinhalten u. a. Informationen einer landesweiten Rotmilanerfassung des LANUV NRW aus den Jahren 2011/2012, die zum Teil der @linfos-Landschaftsinforma-tions-sammlung entnommen werden kann (LANUV NRW, 2014a).

### 2.5.3 Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe

In Bezug auf ein mögliches Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogelarten wurden zu-dem die ornithologischen Sammelberichte für den Kreis Lippe der Jahre 2005 – 2014 der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Lippe bzw. der Biologischen Station Lippe ausge-wertet (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).

#### **2.5.4 Eigene Untersuchungen**

Ergänzend zu den oben genannten Datenquellen wurden als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen im Auftrag der Gemeinde Schlangen im Jahr 2012 faunistische Erfassungen durchgeführt. Grundlage der Untersuchung war die im Frühjahr 2012, im Zuge der Potenzialflächenermittlung ermittelte vorläufige Flächenkulisse (vgl. Ziff. 1.2).

##### **Brutvögel**

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna wurde jede Potenzialfläche zzgl. eines jeweils 1.000-m-Umfeldes insgesamt fünfmal zur Erfassung tagaktiver windenergieempfindlicher Vogelarten und Bodenbrüter des Offenlands begangen. Um die nachtaktiven Arten zu erfassen, fand eine weitere Begehung nachts statt. Die Erfassungen wurden von Anfang März 2012 bis Mitte Juni 2012 durchgeführt (Abb. 2) (forna, 2013).

Erfasst wurde im Wesentlichen das Vorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten. Der Untersuchungsraum umfasste hierbei alle zur Ausweisung als Konzentrationszonen möglichen Bereiche.

Daneben wurden im Sinne einer möglichst breiten Datenbasis auch relevante Erkenntnisse aus vorangegangenen Jahren mit berücksichtigt (z. B. in Bezug auf Rotmilanvorkommen oder Uhubrutplätzen).

Für die ausführlichen Ergebnisse wird auf den Bericht verwiesen (forna, 2013).

##### **Fledermäuse**

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials für Fledermäuse vorgenommen als auch eigene Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt (Simon & Widdig, 2012).

Hierzu wurden die Flächenkulisse der Potenzialabschätzung und zusätzlich ein 100 m breiter angrenzender Streifen am Tage auf potenziell für Fledermäuse geeignete Strukturen abgesehen (Abb. 2). Zusätzlich erfolgten zwei Detektorbegehungen zur Zugzeit im September 2012, um die reine Potenzialabschätzung zu ergänzen.

Die jeweiligen Untersuchungsergebnisse sind dem Anhang zu entnehmen.

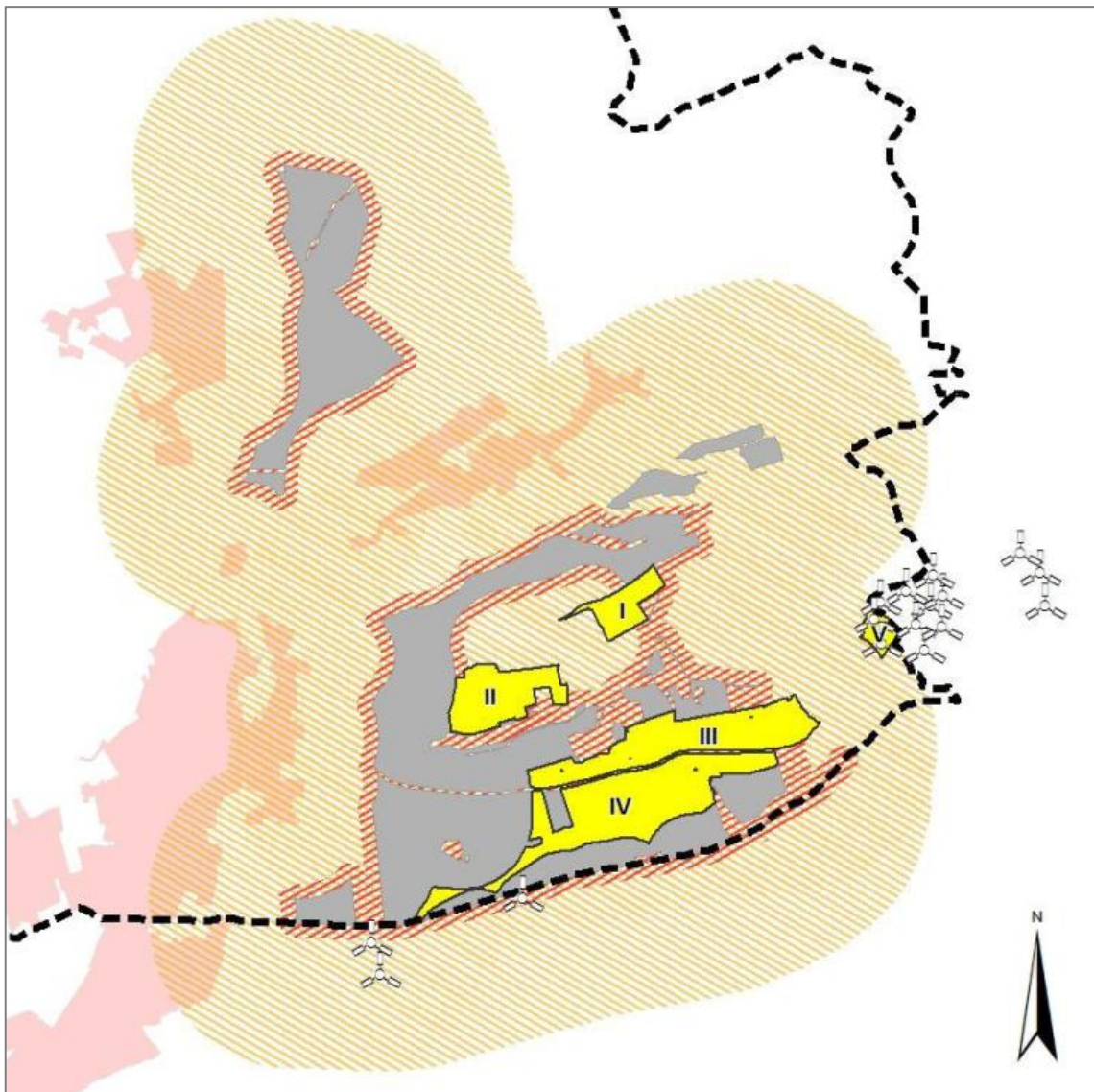


Abb. 2 Untersuchungsgebiet Fauna (UG Avifauna = orange schraffiert, UG Fledermäuse = rot schraffiert), grau = Flächenkulisse 2012

### 2.5.5 Weitere Quellen

Darüber hinaus wurde das *ornitho*-Portal auf Daten über Vorkommen WEA-sensibler Vogelarten aus den Jahren 2014/ 2015 überprüft (DDA, 2015).

Ebenso wurden Hinweise über mögliche Brutplätze von WEA-empfindlichen Arten aus der frühzeitigen Beteiligung vom 08.05.2015 bis 08.06.2015 von der Öffentlichkeit berücksichtigt.

## 2.6 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Angaben im vorliegenden Bericht beziehen sich im Wesentlichen auf vorhandene Grundlagenerhebungen, die von der Gemeinde Schlangen im Rahmen der geplanten Darstellung



der Konzentrationsflächen in Auftrag gegeben wurden bzw. für diesen Raum verfügbar sind (FNP).

Als Datengrundlage zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf die Avifauna/ Fledermäuse wurden von der Gemeinde faunistische Erfassungen beauftragt, welche im Jahr 2012 durchgeführt wurden (forna, 2013; Simon & Widdig, 2012).

Im Rahmen der Abwägung wurde die im derzeit rechtskräftigen FNP der Gemeinde dargestellte „Fläche für Windenergienutzung“ (im Südosten des Gemeindegebiets) in die Flächenkulisse der 14. Änderung übernommen (Konzentrationszone V). Diese Zone liegt zwar teilweise innerhalb des Untersuchungsgebietes von III, der kartierte Bereich deckt jedoch nicht das vollständige 1.000 m Umfeld ab. Für diese Bereiche liegen jedoch vergleichbare Informationen vor, die eine verlässliche Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials zulassen (Grote, 2015). Darüber hinaus wurde die Konzentrationszone V im Rahmen der Potenzialanalyse für Fledermäuse nicht berücksichtigt.

Informationen zur Raumnutzung einzelner WEA-empfindlicher Arten liegen derzeit nicht vor. In Bereichen, in denen im Folgenden hohe artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Vorkommens der Arten Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan und Schwarzstorch prognostiziert werden, kann es daher erforderlich werden, eine Raumnutzungskartierung durchzuführen.

Ebenso können durch ergänzende Brutvogelerfassungen (Maßnahme zum Risikomanagement R1) neue Erkenntnisse zum Brutstandort bestimmter Vogelarten erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Nachweise von Artenvorkommen nicht punktgenau verortet werden konnten (z.B. Daten aus den ornithologischen Sammelberichten (vgl. Ziff. 2.5.3)).

Die entsprechenden Bereiche werden unter Ziff. 5.3 (Risikomanagement) näher erläutert und in Karte 1 grafisch zugeordnet.

### **3. Vorprüfung: Artenspektrum und Wirkfaktoren (Stufe I)**

#### **3.1 Wirkfaktoren des Vorhabens und Konfliktrisiko**

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Übersicht potenzieller Auswirkungen auf die Flora und Fauna bei einer Errichtung von WEA dar.

**Tab. 1      Potenzielle Beeinträchtigungen von Tieren durch Windenergieanlagen**

<b>Vorhabenbestandteil</b>	<b>Wirkfaktor</b>
<b>baubedingt</b>	
Flächeninanspruchnahme	temporärer Verlust von Teillebensräumen, temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze, Biotopverlust / -degeneration
baubedingte Stoffeinträge, Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	Veränderung der Standortbedingungen durch die Baumaßnahmen, Veränderung der Standortbedingungen durch Einbringung von Oberflächenbelägen, Förderung / Einleitung von Sumpfungswasser
Visuelle Wirkungen Barriere- /Zerschneidungswirkungen Störungen	temporäre Lärmemissionen und Beunruhigungen durch Baumaschinen und Menschen, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen, Verlust von Teillebensräumen, Störungen durch Schall, Erschütterungen und visuelle Störwirkungen auf Tierarten und Störungen von Durchzugsgebieten oder Quartieren bzw. Brutstätten, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraums
<b>anlagebedingt</b>	
Flächeninanspruchnahme (Teil-) Versiegelung durch Bebauung	Versiegelung durch Bauwerksgründung und Kranaufstellfläche (z. T. auch baubedingt), dauerhafter Verlust von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Eingriffe in den Wasserhaushalt / Boden	Veränderungen des Niederschlagsabflusses im Bereich der (teil-) versiegelten Flächen
Barriere- / Zerschneidungswirkungen	Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Brut-, Rast- oder Nahrungshabitaten, Einengung des Lebensraums für relevante Arten, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
<b>betriebsbedingt</b>	
visuelle Wirkungen	Vergrämung durch drehende Rotorblätter, Schattenwurf, visuelle Barrierewirkung durch Beunruhigung des Gesamtlebensraumes, Verlagerung des örtlichen Vogelzuges
akustische Wirkungen	Vergrämung durch Lärm, Verlärmung und Beunruhigung von relevanten Arten, Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen
mechanische Wirkungen	Rotor-Kollision mit Verletzung bzw. Tötung

Die aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren einer Windenergieanlage lassen sich aufgrund ihrer zeitlichen Begrenzung gegenüber den potenziellen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen vernachlässigen. Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren lassen sich darüber hinaus in Anlehnung an KIEL (2012) auf vier grundlegende Auswirkungen reduzieren:

- **Kollisionen** mit den sich drehenden Rotorblättern,
- **Barrierewirkung** im Bereich von Flugkorridoren,
- **Scheuchwirkung** durch Lärm oder Silhouetteneffekte → Lebensraumverluste,
- **Lebensraumverlust** am WEA-Standort.

Daher zeigen besonders flugfähige Tierarten wie Vögel und Fledermäuse eine hohe Betroffenheit gegenüber Windenergieanlagen. Wobei sich Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen fast ausschließlich auf die Avifauna auswirken. In Einzelfällen kann dieser Scheueffekt auch zu Beeinträchtigungen von anderen Säugetierarten, wie z. B. Wildkatze und Luchs führen (LUWG, 2010).

Neben den vier genannten Wirkfaktoren (s. o.) kann es zudem durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu Lebensraumverlusten einzelner Arten am WEA-Standort kommen (Reichenbach & Handke, 2006). Im Zuge der Baufeldfreimachung ist auch die Tötung einzelner planungsrelevanter nicht windkraftsensibler Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Diese Auswirkungen sind jedoch vorhabenspezifisch und können auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht beurteilt werden. Die abschließende Beurteilung ist daher im konkreten Zulassungsverfahren nachzuholen.

Der ASB zum sachlichen Teilflächennutzungsplan konzentriert sich insofern auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „windenergieempfindlich“ bezeichneten Arten. In den folgenden Kapiteln werden windkraftsensible Vogel- und Fledermausarten herausgestellt und das Gefahrenpotenzial gegenüber Windenergieanlagen eingeschätzt.

### **3.2 Artenspektrum**

Nachfolgend werden die aktuellen bekannten Vorkommen europäisch geschützter Arten bzw. die augenscheinlich aufgrund der Biotopausstattung im Untersuchungsgebiet zu erwartenden Arten herausgestellt.

Im Zuge der Bestandserhebungen vor Ort und der oben beschriebenen Datenrecherche konnten keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Weichtiere, Spinnen oder Krebse, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlings- und Käferarten liegen ebenfalls nicht vor.

Zu den im Untersuchungsgebiet zu betrachtenden planungsrelevanten Arten zählen 15 Fledermaus- und 31 Vogelarten. Der Liste der auf den Messtischblättern nachgewiesenen Arten ist der Anlage 1 zu entnehmen (LANUV NRW, 2015).

#### **Fledermäuse**

Zur Ermittlung des potenziellen Artenspektrums wurden sowohl Bewertungen des Habitatpotenzials für Fledermäuse vorgenommen als auch eigene Erfassungen von Fledermäusen durchgeführt (Simon & Widdig, 2012).

Da die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) in jedem Untersuchungsgebiet mit sehr gering angenommen wird (Simon & Widdig, 2012), wird die Art im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet.

**Tab. 2 Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene und potenziell vorkommende Fledermausarten**

Artname		Rote Liste		Erhaltungszustand in NRW (KON)	Vorkommen	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW		nachgewiesen	angenommen
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	S↑	X	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	V	G	G	X	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	G	2	G↓	X	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	*	*	G	X	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	S		X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	V	2	U	X	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	V	3	G	X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	V	V/ R	G	X	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	2	U		X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	D	V	U	X	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	–		X
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	G	1	S		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	*	*/ R	G	X	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	D	G	G	X	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	*	G	G	X	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	D	R	G		X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	*	*	G	X	

**Rote Liste Nordrhein-Westfalen** (Meining, Vierhaus, Trappmann, & Hutterer, 2010), **Rote Liste Deutschland** (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2007)

1	vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	R	extrem selten
*	ungefährdet		

**Erhaltungszustand (EHZ) in NRW:** S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)

Durch die überschlägige Erfassung der Fledermausfauna konnten 12 der 15 Fledermausarten die auf den Messtischblättern (MTB) 4199/1 und 4119/3 (LANUV NRW, 2015) gelistet werden, im Gemeindegebiet auch bestätigt werden. Darüber hinaus ist das Vorkommen von fünf weiteren Arten anzunehmen (Simon & Widdig, 2012).

Im Rahmen der Begehungen wurde die Zwergfledermaus am häufigsten nachgewiesen (ebd.).

## Vogelarten

Nach Auswertung der Quadranten 1 und 3 Messtischblätter (MTB) „Die Senne“ und „Horn-Bad Meinberg“ (4119/1, 4119/3) im FIS (LANUV NRW, 2015) ist im Planungsraum mit einem potenziellen Vorkommen von 31 planungsrelevanten Vogelarten zu rechnen. Neben den durch die Kartierung erfassten Arten (Tab. 3) werden darüber hinaus Schwarzstorch und Uhu als WEA-empfindliche Vogelart gelistet (MKULNV & LANUV, 2013).

Im Rahmen der Kartierung der Avifauna konnten folgende Vogelarten nachgewiesen werden (forna, 2013) (siehe Tab. 3).

**Tab. 3 In den Untersuchungsgebieten nachgewiesene Vogelarten**

Artnamen		Rote Liste		Anh. I VS-RL	§§	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	D	NW			
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3S			U↓
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	3S		§§	S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3			G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*		§§	G
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	V	3S			U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		V	Anh. I		G↓
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	3S			U↓
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	3	Anh. I	§§	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		*S	Anh. I	§§	G
<i>Ciconia nigra</i> **	Schwarzstorch		3S	Anh. I	§§	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		*		§§	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	V		§§	G
<i>Bubo bubo</i> **	Uhu	*	VS	Anh. I	§§	G
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	*	2S			U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	*	*		§§	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	3	*		§§	U

**Rote Liste Nordrhein-Westfalen** (Sudmann, et al., 2008), **Rote Liste Deutschland** (Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, & Knief, 2007)

1	vom Aussterben bedroht	2	Stark gefährdet
3	Gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär	R	extrem selten
*	ungefährdet		

**Anh. I VS-RL:** Art ist im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt

**§§** streng geschützte Art gemäß § 54, Abs. 2 BNatSchG (da die Rechtsverordnung gemäß § 54, Abs. 2 noch nicht vorliegt, wird hier hilfsweise die Bundesartenschutzverordnung verwendet)

\*\* Hinweise auf Vorkommen der beiden Arten Schwarzstorch und Uhu erfolgten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

**Erhaltungszustand (EHZ) in NRW:** S = ungünstig/schlecht (rot), U = ungünstig/unzureichend (gelb), G = günstig (grün)

### 3.3 Vorprüfung der Betroffenheit

Zunächst erfolgt eine Einschätzung des zu erwartenden Konfliktpotenzials bezogen auf planungsrelevante Arten. Die Beurteilung konzentriert sich auf die im Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als „windenergieempfindlich“ bezeichneten Arten (vgl. auch Ziff. 3.1).

In der Tabelle der Anlage 2 (Liste der potenziell im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Arten) sind diejenigen Arten aufgelistet, auf deren Vorkommen das „Informationssystem geschützte Arten“ des LANUV sowie die faunistischen Daten (insbesondere die durchgeführte Untersuchungen hinweisen (forna, 2013; Simon & Widdig, 2012). Gleichzeitig erfolgt eine Voreinschätzung, ob ein Vorkommen der betreffenden Art aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche im Plangebiet realistisch ist und inwieweit negative Auswirkungen auf die Art zu erwarten sind.

#### 3.3.1 Säugetiere

Nach derzeitigem Kenntnisstand müssen WEA als lebensgefährliche Hindernisse für einzelne Fledermausarten angenommen werden. In Deutschland betroffen sind insbesondere die im offenen Luftraum jagenden bzw. ziehenden Arten wie Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhaut-, Breitflügel und Zwergfledermaus. Diese Arten finden sich daher auch in hohen Zahlen in der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (Dürr, 2015). Hauptsächlichste Todesursache sind hierbei neben der direkten Kollision auch die starken Luftverwirbelungen im Bereich der Rotorblätter, die i.d.R. zu einem Barotrauma der Lungen führen (Baerwald, D'Amours, Klug, & Barclay, 2008).

Lediglich bei den Arten der Gattungen Langohrfledermäuse (*Plecotus*) und Mausohren (*Myotis*) kann von einem geringen Kollisionsrisiko ausgegangen werden (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Beide Gattungen machen etwas mehr als 1 % der bislang gefundenen Schlagopfer aus (Dürr, 2015) (Stand: 01.06.2015). Die Einschätzung bezüglich des sehr geringen Schlagrisikos dieser Gattungen wird auch durch das Bundesforschungsvorhaben zum Kollisionsrisiko von Fledermäusen an Windenergieanlagen gestützt (Brinkmann, Behr, Niermann, & Reich, 2011). Bei der Gattung *Myotis* ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine Kollisionsgefährdung durch saisonale Wanderungen gegeben ist (LANU, 2008).

Gemäß dem für NRW maßgebenden Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) sind folgende Arten als windkraftsensibel einzustufen:

- Breitflügelfledermaus,
- Großer Abendsegler,
- Kleiner Abendsegler,
- Mückenfledermaus,
- Rauhautfledermaus.

Aufgrund der Häufigkeit der **Zwergfledermaus** können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen in der Regel nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Für die Art besteht ein Risiko im Umfeld von individuenreichen Wochenstuben. Im Einzelfall ist daher darzulegen, ob hier ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.

Für das Gemeindegebiet Schlangen gibt es Nachweise über Vorkommen von Wochenstuben der Zwergfledermaus (Simon & Widdig, 2012). Daher wird im Folgenden auch die Zwergfledermaus vertiefend geprüft.

Für die vorliegende Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes bleibt daher festzuhalten, dass für die 6 aufgeführten Fledermausarten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind im Einzelfall bau- und anlagebedingt Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Quartiere in Bäumen) möglich. Diese können jedoch auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Die Prüfung ist daher im konkreten Genehmigungsverfahren abzuschließen.

**Tab. 4 Windenergieempfindliche Fledermausarten im Plangebiet**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname
Breitflügelfledermaus <sup>2</sup>	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Rauhautfledermaus <sup>2</sup>	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Mückenfledermaus <sup>2</sup>	<i>Pipistrellus pymaeus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

**Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einigen europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.**

### 3.3.2 Vögel

Neben der bereits bei den Fledermäusen thematisierten Kollisionsgefahr sind bei der Artengruppe der Vögel darüber hinaus die unter Ziffer 3.1 genannten Wirkfaktoren von Bedeutung (Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren, Lebensraumverluste in Folge von Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte und direkter Lebensraumverlust durch WEA-Infrastruktur).

<sup>2</sup> Vorkommen wird laut Gutachten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit angenommen (Simon & Widdig, 2012).

Barriere- und Scheuchwirkungen von Windenergieanlagen werden in der Literatur auch als nonletale Wirkungen bezeichnet (Hötker, Thomsen, & Köster, 2005). Die **Barrierewirkung** ist hierbei bisher nur unzureichend untersucht worden. Darunter wird das Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf WEA während des Zuges oder bei sonstigen, regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten) verstanden. Allgemein können jedoch als besonders barriereempfindliche Arten Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel herausgestellt werden.

Es konnte bislang nicht herausgefunden werden, in welchem Maße die betroffenen Arten von einem Barriere-Effekt geschädigt werden (Störung des Zugablaufs, Beeinträchtigung des Energiehaushalts) (ebd.). Eine Barrierewirkung der WEA beim Zugeschehen ist jedoch unabhängig von der Höhe der Anlagen (BfN, 2011).

**Scheuchwirkungen** führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen. Eine Betroffenheit zeigen vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln sind hier Gänse, Enten und Watvögel zu nennen. Bei Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel wie z. B. der Schreiadler betroffen. Beispielsweise hält unter den Brutvögeln der Kiebitz einen Abstand von 100 m zu einem WEA-Standort ein (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011). Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten aufgrund der Verringerung der Habitatsignung durch eine WEA kann in der Regel durch CEF-Maßnahmen kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden. Bei hohem Brutvorkommen, z. B. von Kiebitz und Wachtel, und fehlenden Kompensationsmöglichkeiten in Form von verfügbaren Ackerflächen im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann es jedoch im Einzelfall möglich sein, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind.

Es verbleibt demnach die direkte, meist letale Wirkung durch **Kollision**. Eine Einstufung des Kollisionsrisikos einzelner Vogelarten erfolgt auf Basis der von T. Dürr von 2004 bis zum 01.06.2015 in der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg geführten bundesweiten Fundkartei (Dürr, 2015) und der vom LANUV NRW getroffenen fachlich begründeten Auswahl von windenergieempfindlichen Arten (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Anhang 4 (MKULNV & LANUV, 2013)).

Für folgende der im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten kann grundsätzlich, aufgrund ihrer Sensibilität gegenüber WEA, eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

- Kiebitz,
- Mäusebussard,
- Rotmilan,
- Schwarzstorch,
- Turmfalke,



- Uhu.

### Ergebnis Vorprüfung

Der **Kiebitz** kommt im Gemeindegebiet als Brutvogel vor. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2012 konnten im Untersuchungsgebiet (UG) in der Potenzialfläche 1 drei Brutpaare erfasst werden (forna, 2013). Die Ornithologischen Sammelberichte sowie das Portal *ornitho.de* geben für die nachfolgenden Jahre keine Hinweise auf Brutvorkommen der Art im Gemeindegebiet (DDA, 2015; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015). Die Art reagiert mit einem Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Der Brutbestand hat stark abgenommen (Erhaltungszustand kontinentale Region schlecht).

Die ehemalige Potenzialfläche 1 wurde im Rahmen der Abwägung für eine weitere Betrachtung als Konzentrationszone für Windenergie ausgeschlossen.

→ Eine detaillierte bzw. vertiefende Prüfung dieser Art ist demnach nicht erforderlich.

Sowohl der **Mäusebussard** als auch der **Turmfalke** ist im Untersuchungsgebiet weit verbreitet (forna, 2013). Die beiden Arten sind im gesamten Gemeindegebiet mehr oder weniger gleichmäßig verteilt. Auch die Hinweise auf Vorkommen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung beziehen sich auf alle Teilflächen. Nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ ist hier die Regelfallvermutung anzunehmen, dass artenschutzrechtliche Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden (MKULNV & LANUV, 2013). Mögliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht klären.

→ Eine detaillierte bzw. vertiefende Prüfung dieser Art ist demnach nicht erforderlich.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnten 2012 sichere **Rotmilan**-Brutvorkommen in den Bereichen der Konzentrationszonen III und IV sowie im Bereich der ehemaligen Potenzialfläche 1 festgestellt werden (forna, 2013). Darüber hinaus konnten unter Zuhilfenahme der in Ziff. 2.5 genannten Quellen mehrere Horste aus den Jahren 2012 bis 2014 lokalisiert werden (DDA, 2015; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015). Aus den Jahren 2012 und 2013 liegen ebenfalls Bruthinweise der Art aus dem Umfeld der beiden Konzentrationszonen vor. Für die Jahre 2014 und 2015 sind in den UG der Konzentrationszonen II, III und IV Flugaktivitäten und Balzverhalten festgestellt worden (DDA, 2015). Dies kann als Hinweis auf mögliche weitere Bruten in den bekannten Revieren angesehen werden.

Bei der Art besteht ein Kollisionsrisiko (Thermikkreisen, Flug-, Balz- und Beuteübergabeverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten) (MKULNV & LANUV, 2013). Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitats befinden sich im Umfeld bzw. in Teilflächen der Konzentrationszonen I, II, III und IV.

Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Schwarzstorch** wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung lediglich als Nahrungsgast erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten vergangener Jahre gehen ebenfalls keine Hinweise über mögliche Bruten hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).

Nach Informationen von GROTE (2015) liegt jedoch ein Revier im Bereich Bad Lippspringe. Die Art reagiert störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV & LANUV, 2013). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Brutreviere oder häufig aufgesuchte Nahrungshabitate im Umfeld der betrachteten Konzentrationszonen I – V befinden. Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Der **Uhu** wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung nicht erfasst (forna, 2013). Hinweise aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auf ein Brutvorkommen der Art im Bereich Kohlstädt werden hierbei vorsorglich mit betrachtet. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist insbesondere im Zuge der vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 - 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013) relevant. Teilbereiche der Konzentrationszonen I und II liegen demnach tlw. im Abstand von weniger als 1.000 m zu dem Brutstandort. Zulassungshindernisse sind damit erkennbar. Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

Die **Wachtel** wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten für die Jahre 2012 und 2013 gehen ebenfalls Hinweise über Vorkommen der Wachtel in denselben Bereichen hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015). Brutnachweise konnten hierbei jedoch nicht erbracht werden. Die Art reagiert mit Meideverhalten (MKULNV & LANUV, 2013). Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung für diese Flächen nicht ausgeschlossen werden.

→ Prüfung in Stufe II.

**Für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wachtel ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.**

### 3.3.3 Amphibien und Reptilien

Die Quadranten 1 und 3 des MTB 4119 im FIS geben keine Hinweise auf ein potenzielles Vorkommen von Amphibien- oder Reptilienarten (LANUV NRW, 2015).

### 3.3.4 Farn-, Blütenpflanzen und Flechten

Die betroffenen Messtischblätter im FIS geben keine Hinweise auf potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten (LANUV NRW, 2015).

### 3.3.5 Weitere Artengruppen

Die betroffenen Quadranten 4119/1 und 4119/3 im FIS geben keine Hinweise auf ein potenzielles oder tatsächliches Vorkommen von weiteren planungsrelevanten Tierarten (Weichtieren, Schmetterlingen, Käfern, Libellen) (LANUV NRW, 2015).

Eine Betroffenheit von weiteren europäisch geschützten Arten ist auch hier, auf der FNP-Ebene derzeit nicht erkennbar. Im konkreten Einzelfall können sich durch die Projektausgestaltung, insbesondere durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur (z. B. Querung von Wegen, Gräben, Kleingewässer), ggf. Betroffenheiten ergeben. Daher ist eine Prüfung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

### 3.3.6 Auswirkungen auf besonders geschützte, nicht planungsrelevante Arten

Alle besonders geschützten, aber nicht vom LANUV NRW als planungsrelevant eingestuft Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sog. „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Ebenso ist bei ihnen grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätte zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen) die Lebensraumansprüche dieser Arten mit berücksichtigen.

Beeinträchtigungen folgender, nicht planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Fische: Maifisch, Steinbeißer, Groppe, Flussneunauge, Bachneunauge, Schlammpeitzger, Meerneunauge, Bitterling, Lachs
- Weichtiere: Flusssperlmuschel, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke
- Schmetterlinge: Skabiosen-Scheckenfalter, Spanische Flagge
- Käfer: Hirschkäfer
- Libellen: Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer
- Farn- und Blütenpflanzen, Moose: Haar-Klauenmoos, Großsporiges Goldhaarmoos

sind auf der FNP-Ebene nicht erkennbar. Betroffenheiten können sich ggf. im konkreten Einzelfall ergeben. Eine Prüfung kann daher nur im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erfolgen.

### 3.4 Zusammenfassung der Vorprüfung

Unter Berücksichtigung des relevanten Artenspektrums (vgl. Ziff. 3.2) und unter Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Ziff. 3.1) erfolgte eine fachlich begründete Auswahl der Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche im Untersuchungsgebiet möglich ist.

Die ausführliche Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 2 enthalten.

#### Säugetiere

Es sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten bekannt bzw. zu erwarten. Die potenziell vorkommenden 5 Arten **Breitflügelfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Kleiner Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Mückenfledermaus** sowie die nachgewiesene **Zwergfledermaus** gelten als WEA-empfindlich. Die Arten sind insbesondere durch Kollisionen gefährdet. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei europäisch geschützten Fledermausarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden, wird eine vertiefende Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

#### Vögel

Für die Arten **Rotmilan**, **Schwarzstorch**, **Uhu** sowie **Wachtel** ist es grundsätzlich möglich, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können. Daher wird eine vertiefende Art-für-Art-Analyse (Stufe II) durchgeführt.

Bei den weiteren Vogelarten können derzeit negative, betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens können sich bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Der Artenschutzbeitrag ist dann entsprechend zu ergänzen.

#### Weitere Artengruppen

Es sind keine Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten bzw. können negative Auswirkungen auf diese Arten ausgeschlossen werden.

#### 4. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

Die Prüfung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätte und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen im Sinne von z. B. Metapopulation) in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert bleibt, sodass für die geplante Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse bestehen bleiben. Die Vermeidungsmaßnahmen müssen zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Neben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne sind hier auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen einzubeziehen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte), soweit diese zum Eingriffszeitpunkt wirksam sind. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MKULNV & LANUV, 2013) dient als umfassende Orientierungshilfe zur Ableitung wirksamer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ist eine abschließende ASP nicht möglich, da die konkreten Vorhaben (Windkraftanlagentypen bzw. deren Standorte) nicht definiert sind. Daher wird zur Vorbereitung der Stufe II für die Arten, bei denen aufgrund der Vorprüfung der Betroffenheit (s. Ziff. 3 und Anlage 2) eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, die folgende Art-für-Art Betrachtung dargestellt.

#### 4.1 Fledermäuse

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden 6 Arten ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann: **Breitflügelvedermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Raauhautfledermaus** und **Mückenfledermaus sowie Zwergfledermaus**. Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tötungsverbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintreten kann.

Entsprechend dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA zu bestimmten Zeiten sowie einem begleitenden Gondelmonitoring wirksam vermieden werden (siehe 5.1) (MKULNV & LANUV, 2013).

Aufgrund des sog. „Bürener Urteils“ vom 01. Juli 2013 und der damit verbundenen geänderten Herangehensweise im Rahmen des gesamtäumlichen Planungskonzepts zur Windpotenzialflächenanalyse, liegen für kleinere Teilbereiche der Konzentrationszonen I, II und III keine Potenzialanalyse für Fledermäuse zugrunde (vgl. Ziff. 1.2 bzw. Ziff. 2.5.4).

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) greift diesen Sachverhalt auf und verweist darauf, dass artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden können. Auf der Ebene des FNP kann, insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte noch nicht feststehen, auf detaillierte Bestandserhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse verzichtet werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche“ Betriebszeiten) wirksam vermieden werden (s. Ziff. 5.1). Die Notwendigkeit und Dauer standortspezifischer Abschaltalgorithmen sind im Ergebnis eines Gondelmonitorings festzulegen.

Für den Großteil der geplanten Konzentrationszonen gibt die durchgeführte Potenzialabschätzung hinsichtlich des zu erwartenden bzw. vorhandenen Artenspektrums sowie der Habitataignung auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch bereits Hinweise auf die Höhe des zu erwartenden Konfliktrisikos. Aus dieser lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können.

#### Methodik zur Bewertung des Konfliktrisikos

Um die Untersuchungsgebiete bezüglich ihrer Konfliktpotenziale für Fledermäuse zu beurteilen, wird die Vorgehensweise von SIMON & WIDDIG (2012) herangezogen.

##### 1) Artenspektrum

Eine höhere Anzahl WEA-empfindlicher Arten führt zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials.

##### 2) Strukturen

In Gebieten, die innerhalb des 200 m Pufferbereiches Wald oder vernetzende Gehölze

aufweisen, sind zumindest durch unmittelbar in die Nähe dieser Gehölze aufgestellte WEA auch andere Fledermausarten gefährdet. Eine hohe Strukturierung der Landschaft wird daher im Analogieschluss als Indikator für ein hohes Konfliktpotenzial angenommen.

3) Fledermauszug

Weist eine Potenzialfläche Strukturen auf, die auf eine Zugverdichtung und eine gegenüber dem normalen flächig verteilten Zuggeschehen erhöhte Aktivitätsdichte von Fledermäusen hindeutet, wird das Konfliktpotenzial ebenfalls als erhöht angenommen.

4) Wochenstuben/ Quartiere

Der Nachweis von Wochenstuben bzw. Quartieren wird als Hinweis auf ein hohes Konfliktpotenzial eingestuft.

5) Winterquartier

Hinweise auf Winterquartiere im Bereich des jeweiligen Untersuchungsgebietes werden ebenfalls als ein Indikator für ein hohes Konfliktpotenzial gewertet.

### Bewertung des Konfliktrisikos

In allen untersuchten Gebieten wurden Aktivitäten WEA-empfindlicher Fledermausarten nachgewiesen oder sind dort sehr wahrscheinlich.

Entsprechend der faunistischen Untersuchung von SIMON & WIDDIG (2014) ergibt sich insbesondere für die Konzentrationszonen I und II höhere Konfliktrisiken.

Aus den Ergebnissen der Konfliktanalyse lässt sich der voraussichtliche Umfang der Abschaltung ableiten, der notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos sicher ausschließen zu können (MKULNV & LANUV, 2013).

**Tab. 5 Konfliktstufen Fledermäuse**

Konfliktrisiko	Abschaltung und Monitoring voraussichtlich
gering	Frühjahrszug/ Bezug der Wochenstuben 01.04. - 30.04. und/ oder Herbstzug/ Bezug der Winterquartiere 15.07. - 31.10.
mittel	umfassend 01.04. - 31.10.
hoch	

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Für die Bereiche, in denen keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattgefunden haben, wird zunächst entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario festgelegt (MKULNV & LANUV, 2013). Die folgende Tab. 6 gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

**Tab. 6 Konfliktschwere und Abschaltzenario**

Konzentrationszone (Nr. Gutachten)	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltzenario
I (Fläche 4)	mittel – hoch	01.04.-31.10.
II (Fläche 4)	mittel – hoch	01.04.-31.10.

Konzentrationszone (Nr. Gutachten)	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltzenario
III (Fläche 5)	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
IV (Fläche 5)	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
V	Keine Daten	01.04.-31.10.

Bei Einhaltung der genannten Abschaltzeiten kann derzeit eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die Arten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Flughörnchen, Mückenfledermaus sowie Zwergfledermaus ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und art-spezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von den genannten Zeiten auszugehen (Tab. 6).

## 4.2 Vögel

Aus der Vorprüfung geht hervor, dass für die nachgewiesenen und nach dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) als WEA-empfindlich geltenden Arten Rotmilan, Schwarzstorch sowie Uhu und Wachtel eine Betroffenheit grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden kann.

Im Folgenden werden die möglicherweise betroffenen Arten einer Art-für-Art-Prüfung unterzogen.

### Rotmilan

Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (Ortlieb, 2004).

Der Bestand des Rotmilans wird im Kreis Lippe nach Einschätzung von Fachleuten auf 80 bis 100 Brutpaare geschätzt. Damit gehört der Kreis Lippe zu einem der Verbreitungsschwerpunkte in Nordrhein-Westfalen (Kreis Lippe, 2012).

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 in den Untersuchungsgebieten der Konzentrationszonen III und IV als Brutvogel erfasst werden (forna, 2013). Aus den Daten der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft (2015) geht hervor, dass sich die Brutstandorte aus 2011 etwa mit diesen beiden Brutstandorten deckten. Aktuellere Daten über Brutvorkommen in diesem Gebiet liegen nicht vor. Darüber hinaus wurde ein



Horst im Jahr 2012 etwa 1.000 m nordöstlich der Konzentrationszone V erfasst (forna, 2013).

Jedoch geben die Daten des Portals *ornitho.de* Hinweise auf Vorkommen der Art im Gemeindegebiet von Schlangen (DDA, 2015). Im Jahr 2014 gibt es einen Brutverdacht etwa 400 m südöstlich der Konzentrationszone III bzw. etwa 500 m südwestlich der Konzentrationszone V (ebd.).

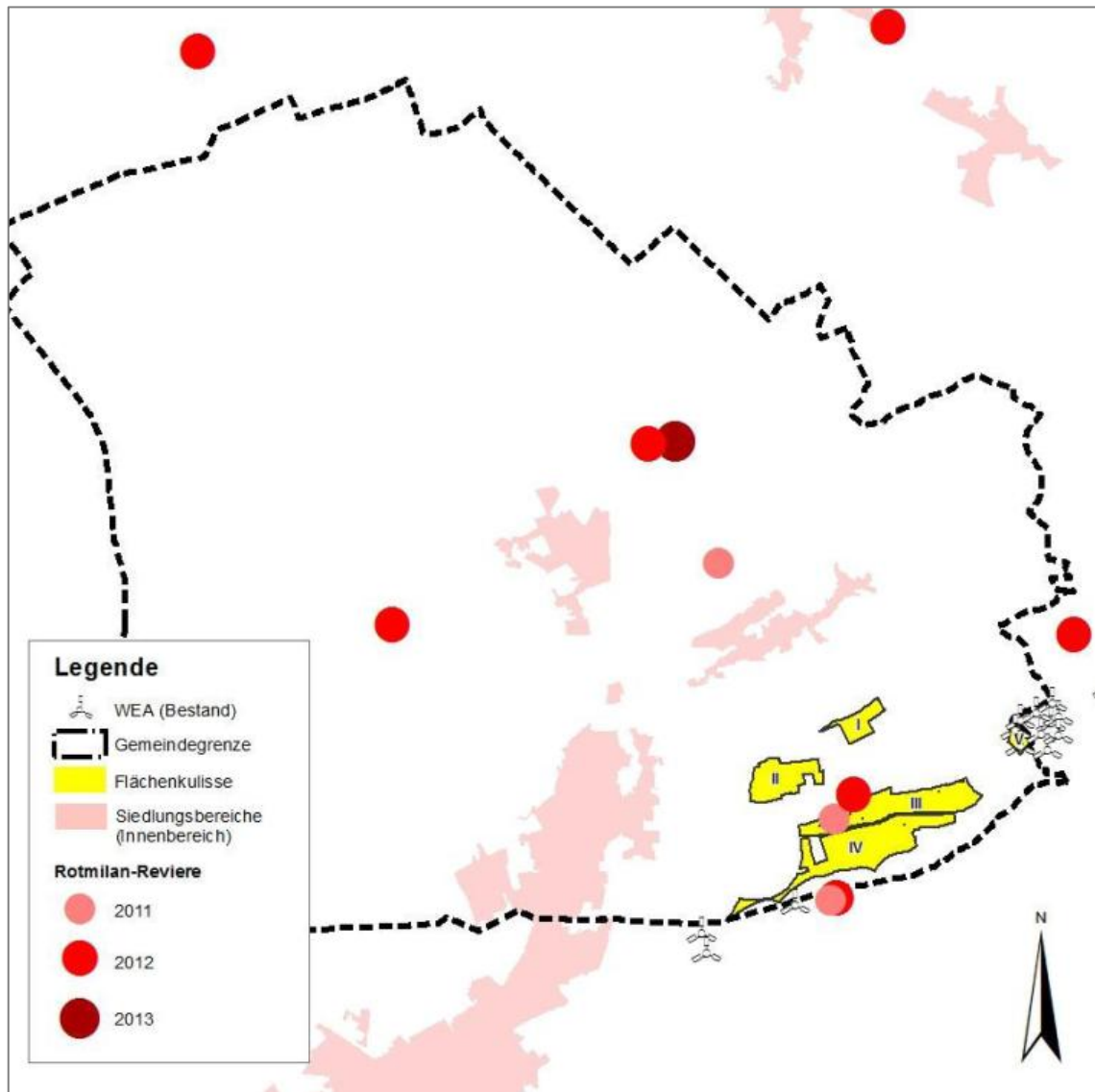


Abb. 3 Berücksichtigte Rotmilan-Reviere aus den Jahren 2011 – 2013, keine Darstellung der empfohlenen Abstandsbereiche (forna, 2013; Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015)

Für das Jahr 2015 gibt es während der Brutperiode mehrere Beobachtungen einzelner nahrungssuchender Rotmilane zwischen Kohlstädt und südlicher Gemeindegrenze (ebd.). Diese Sichtungen geben einen Hinweis darauf, dass im Umfeld der geplanten Konzentrationszonen I – IV auch 2015 mind. eine Rotmilanbrut stattfand.

Der Rotmilan (*Milvus milvus*) ist eine jener Arten, die am meisten von Kollisionen mit WEA betroffen sind. Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ empfiehlt einen Radius des Untersuchungsgebietes von 1.000 m zum Horst (MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2015) sind bisher insgesamt 270 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 01.06.2015). In NRW sind bislang 20 Opfer bekannt.

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „sehr hoch“. Rotmilane gelten als besonders reviertreu und nutzen ihre Horste oftmals über viele Jahre. Der empfohlene Sicherheitsabstand von 1.000 m zum Horststandort schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos im Regelfall aus. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht auch, wenn Windenergieanlagen in regelmäßig und häufig aufgesuchten Nahrungshabitaten gebaut werden.

Demnach lässt sich für sämtliche Konzentrationszonen ein hohes Konfliktpotenzial in Bezug auf das Kollisionsrisiko ableiten. Lediglich kleinere Randbereiche der Konzentrationszonen werden durch den empfohlenen Abstand nicht überlagert.

Da jedoch keinerlei Informationen über die jeweilige Raumnutzung vorliegen, werden auch diese Teilbereiche mit einem hohem Konfliktpotenzial belegt.

Für die Art Rotmilan schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, ebd.): Z. B. kann das Angebot geeigneter Brutstandorte abseitig der geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie mit dem Nutzungsverzicht von Einzelbäumen und der Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen erhöht werden. Ergänzend dazu lassen sich durch die Entwicklung und Pflege von Habitaten im extensiv genutzten Grünland oder Ackerflächen zusätzliche attraktive Nahrungshabitate zur Ablenkung aus dem Gefahrenbereich schaffen. In den betroffenen Teilflächen können zudem Raumnutzungskartierungen des jeweiligen Brutpaares erforderlich werden. Die Zulassungshindernisse können möglicherweise unter Einbezug der genannten Maßnahmen überwunden werden. Damit können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

MKULNV & LANUV (2013) geben als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar.

Die Wirksamkeit möglicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Risikomanagement kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). Einzubeziehen sind dabei Untersuchungen zur Raumnutzung der betroffenen Individuen und zur Wirksamkeit oben

genannter Vermeidungsmaßnahmen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Kollisionsrisiko in den Konzentrationszonen I – V zu rechnen ist. Diese können voraussichtlich durch geeignete CEF-Maßnahmen vermieden werden (Ziff. 5.2). Für die genannten Teilflächen besteht ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

### **Schwarzstorch**

Schwarzstörche besiedeln größere, möglichst unzerschnittene Laub- und Mischwälder mit naturnahen Fließgewässern in den Mittelgebirgslagen. Das Tiefland ist abgesehen von einem Vorkommen im Naturraum Senne, der unmittelbar an den Teutoburger Wald angrenzt, unbesiedelt (Grüneberg, et al., 2013).

Nach Angaben von GRÜNEBERG et al. (2013) brüten in NRW 90 Paare des Schwarzstorches. Im Kreis Lippe geht man von etwa 8 Brutrevieren aus (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).

Im Rahmen der Kartierung konnte kein Brutnachweis der Art erbracht werden (forna, 2013). Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde ein Brutstandort im Norden der Stadt Bad Lippspringe aus dem Jahr 2015 vom Kartierer bestätigt (Grote, 2015).

ILLNER (2012) bewertet das Kollisionsrisiko der Art mit „hoch“ (Wertstufe 4). Dennoch wurde nach DÜRR (2015) bisher nur zwei Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 01.06.2015). In NRW ist zurzeit ein Opfer bekannt.

LANGGEMACH & DÜRR (2015) sowie MKULNV & LANUV (2013) sehen bei der Art eine Störsensibilität gegenüber den Betrieb von WEA, was zu einer Brutaufgabe oder zu schlechteren Bruterfolgen von betroffenen Individuen führen kann. Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ empfiehlt einen Radius des Untersuchungsgebietes von 3.000 m zum Horst (MKULNV & LANUV, 2013).

Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes liegen die Konzentrationszonen I, II (tlw.), II, IV (tlw.) und V. Hierbei ist das Konfliktpotenzial jedoch differenzierter zu betrachten. Im 3.000-m-Umkreis des betrachteten Horstes finden sich bereits mehrere Windenergieanlagen. Diese sollen in naher Zukunft zum Teil repowert werden. Hierdurch werden ältere WEA i.d.R. durch größere, leistungsfähigere Anlagen ersetzt, was wiederum zu einer relativen Verringerung des Kollisionsrisikos führt, wenn sichergestellt wird, dass es tatsächlich zu einer Reduzierung der Anlagenzahl führt (Hötker, Krone, & Nehls, 2013). Die Errichtung von wenigen größeren Anlagen beinhaltet ein trotz gesteigerter Kollisionsrate pro Einzelanlage geringeres Risiko für die Greifvögel, als viele kleine Anlagen mit gleicher Gesamtleistung (ebd.). Durch die Bauweise neuer Anlagentypen reduziert sich zudem die Schallemission, sodass auch von einer verringerten Störeinwirkung auszugehen ist.

Inwieweit ein Repowering bestehender WEA im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von WEA artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf potenzielle erhebliche Störungen des Schwarzstorchs auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen bzw. ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). Einzubeziehen sind dabei Untersuchungen zur Raumnutzung der betroffenen Individuen. In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art erhöhten Konfliktpotenzial bei den Teilflächen I, II (tlw.), II, IV (tlw.) und V zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können. Für die genannten Teilflächen bestehen daher hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich (Ziff. 5.3).

## Uhu

Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km<sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt (LANUV NRW, 2015).

Im Kreisgebiet von Lippe waren 2014 18 Uhu-Bruten bekannt (darunter 2 knapp außerhalb des Kreisgebietes) (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015). Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung wurde die Art 2012 nicht erfasst (forna, 2013). Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es jedoch einen Hinweis auf ein Brutvorkommen der Art im UG der Konzentrationszonen I und II. Diese konnten jedoch im Rahmen der Kartierung nicht

bestätigt werden. Ebenso ist der genaue Brutstandort der Art unbekannt. Dennoch wird der Hinweis vorsorglich bei der Bewertung des Konfliktpotenzials berücksichtigt.

Ein Kollisionsrisiko ergibt sich bei der Art insbesondere durch die vom Brutplatz wegführenden Distanzflüge in größerer Höhe (80 – 100 m) (MKULNV & LANUV, 2013). Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ empfiehlt einen Radius des Untersuchungsgebietes von 1.000 m zum Horst (MKULNV & LANUV, 2013). Nach DÜRR (2015) sind bisher insgesamt 16 Schlagopfer in Deutschland dokumentiert (Stand: 01.06.2015). In NRW sind bislang 5 Opfer bekannt.

Obwohl der genaue Brutplatz unbekannt ist, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die Konzentrationszonen I und II teilweise mit dem 1.000-m-Untersuchungsgebiet des Uhus, zumindest teilweise überschneiden. Daher werden vorsorglich für beide Konzentrationszonen hohe artenschutzrechtliche Konflikte angenommen.

Für die Art schlägt der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6, Ziff. 5.2): Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen, Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland, Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften, Entwicklung von Extensivacker/ Brachen.

MKULNV & LANUV (2013) geben als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar. Die Zulassungshindernisse können daher möglicherweise durch die genannten Vermeidungsmaßnahmen überwunden werden. Unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Landschaft und einer gezielten Habitatoptimierung außerhalb des Einflussbereiches von WEA können ggf. die artenschutzrechtlichen Konflikte für die Art gelöst werden.

Diese Prüfung kann jedoch nur im Einzelfall erfolgen. Die Artenschutzprüfung kann daher derzeit nicht abgeschlossen werden und muss im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abgeschlossen und ergänzt werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere in den Zonen I und II mit hohen Konfliktpotenzialen zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur

durch entsprechende Maßnahmen überwunden werden können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich (Ziff. 5.2).

### **Wachtel**

Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt (LANUV NRW, 2015). Nach Angaben des LANUV NRW (2014) brüten im gesamten Kreis Lippe 12 – 50 Wachtelpaare.

Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen ebenfalls Hinweise über Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet der Teilflächen I – IV hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).

Hinsichtlich der Empfindlichkeit der Wachtel gegenüber WEA wurde in den meisten vorliegenden Studien ein Meideverhalten des nahen Umfeldes festgestellt. Bislang wurde lediglich ein Kollisionsopfer erfasst (Dürr, 2015) (Stand: 01.06.2015).

Da die Wachtel überwiegend akustisch kommuniziert, werden potenzielle Beeinträchtigungen durch Verlärmung der Anlagen (Anlagenrauschen) diskutiert. In der Literatur überwiegen jedoch negative Effekte (Hötker, Thomsen, & Köster, 2005). Dennoch weisen eine Vielzahl von Studien auch auf den Einfluss anderer Parameter, wie z. B. der landwirtschaftlichen Nutzung, hin (Steinborn, Reichenbach, & Timmermann, 2011; Möckel & Wiesner, 2007). Unter anderem kann ein flächendeckender Maisanbau zum Zusammenbruch des Bestandes innerhalb eines Gebietes führen (ebd.). Die Daten der Literatur bleiben hierbei jedoch insgesamt indifferent. STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV & LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor.

Demnach kommt es zu einer Überlagerung des empfohlenen artspezifischen Abstandbereiches mit den Konzentrationszonen I und II sowie einem Teilbereich von III und IV.

Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ schlägt artspezifische, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor (vgl. Leitfaden, Anhang 6): Mit der Entwicklung und Pflege von Habitaten in extensiv genutzten Ackerflächen können grundsätzlich zusätzliche Bruthabitate geschaffen werden, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben könnte. Voraussetzung sind geeignete Maß-

nahmenflächen im räumlichen Umfeld (Bezug zur lokalen Population) (MKULNV & LANUV, 2013).

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Wachtelpaar auf etwa 1 – 2 ha.

Eine abschließende Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, ist auf Grundlage der derzeitigen Datenlage und dem fehlenden Kenntnisstand über die genaue Lage der Anlagenstandorte und die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmenflächen für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich. Der Sachverhalt muss daher abschließend im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geprüft werden (Schifferdecker, 2014). In die Betrachtung sind derzeit noch nicht bekannte, projektspezifische bau- und anlagebedingte Auswirkungen einzubeziehen.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der jeweiligen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens (vgl. Leitfaden „WEA und Artenschutz“, Ziffer 6) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die genannten Maßnahmen weiter einzugrenzen bzw. zu reduzieren. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist jedoch von dem o. g. Maßnahmenumfang als Mindestmaß auszugehen.

Auch wenn nicht für alle Wachtel-Beobachtungen Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Konzentrationszonen I, II, III und IV wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich (Ziff. 5.2).

## **5. Artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden oder vermindert bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden. In der Karte 1 werden die relevanten Maßnahmen den einzelnen Flächen zugewiesen.

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände**

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-) Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können und die projektbedingte Einwirkung nicht erheblich ist.

Hierzu zählen zum Beispiel Änderungen der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= brut- oder rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-

empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen.

So ist die Bauzeitenbeschränkung z. B. auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums von Vogelarten in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden. Von Bedeutung sind bei diesen bau- und anlagebedingten Wirkungen auch die hier nicht behandelten, da nicht als WEA-empfindlich geltenden, planungsrelevanten Arten (z. B. Neuntöter, Rebhuhn).

### **V1 – Fledermausfreundliche Abschaltung und Monitoring**

Grundsätze zur Abschaltung und zum Monitoring erläutert der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013).

Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos i.d.R. durch eine Abschaltung von WEA vom 01.04. - 31.10. in Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten (< 6 m/s) in Gondelhöhe, Temperaturen >10 °C und keinem Regen wirksam vermieden werden. Dabei müssen alle Kriterien zugleich erfüllt sein. Gleichzeitig wird ein Gondelmonitoring erforderlich.

Die Ermittlung der Fledermausaktivität erfolgt über automatische Aufzeichnungsgeräte mit der Möglichkeit der artgenauen Auswertung (Batcorder, Anabat oder ähnlich geeignete Geräte), die in der Gondel der WEA installiert werden. Das Gondelmonitoring erstreckt sich dabei über zwei vollständige Fledermaus-Aktivitätsperioden, um beispielsweise witterungsbedingte Schwankungen im jahreszeitlichen Auftreten der Fledermäuse (einschl. phänologischer Unterschiede) zu erfassen. Die Erfassungsgeräte sind mind. vom 01.04. – 31.10. (alternativ im ermittelten Zeitraum) zu betreiben.

In Windparks ist die Fledermausaktivität häufig innerhalb und am Rand des Windparks verschieden, sodass in unterschiedlichen Teilen des Parks unterschiedliche Algorithmen notwendig werden können. Deshalb sind bei kleiner Anlagenzahl bzw. in kleinen Windparks (4 bis 10 WEA) im Regelfall pro angefangene 5 WEA je zwei Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken. In Windparks > 10 WEA ist pro weitere angefangene 5 WEA je eine weitere Gondel zu bestücken.

Im ersten Monitoring-Jahr werden die Anlagen im Zeitraum vom 01.04. - 31.10. (alternativ dazu: im art- u. vorkommensspezifisch ermittelten Zeitraum) bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s und ab 10 °C in Gondelhöhe sowie in Nächten ohne Niederschlag abgeschaltet. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr werden die Anlagen nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt.

Im Rahmen des einzelnen Genehmigungsverfahrens kann der Antragsteller unter Berücksichtigung der umfangreichen Untersuchungsanforderungen des Leitfadens „WEA und Ar-



tenschutz“ (vgl. Leitfaden, Ziffer 6.4) gegebenenfalls zu einer abweichenden vorhaben- und artspezifischen Einschätzung kommen, die es u. U. ermöglicht, die Abschaltzeiten weiter einzugrenzen. Werden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt, ist von den genannten Zeiten auszugehen.

## **V2 – Gestaltung des Mastfußbereiches**

Um einer nachträglich unbeabsichtigten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos von Greifvogel- und Eulenarten entgegenzuwirken, sollte das direkte Umfeld der WEA so gestaltet werden, dass Vogelarten nicht gezielt angelockt werden.

Dazu sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden:

- Die Mastfuß- Umgebung wird auf ein Mindestmaß beschränkt und als Schotterfläche angelegt, um für mögliche Beutetiere der Greif- und Eulenarten (Kleinsäuger) so unattraktiv wie möglich gestaltet zu werden,
- Mahd der Mastfußbrache nur im Winter und möglichst im mehrjährigen Pflegerhythmus.

## **V3 – Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten**

Die WEA ist bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis von 100 m abzuschalten. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:

- *Bei Grünlandmahd:* Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag der Mahd im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.
- *Bei Ernte auf Ackerflächen:* Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zum Ende der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der ULB vorzulegen.
- Die Grünlandmahd und Ernte auf Ackerflächen auf 75 % der Flächen im Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

## **5.2 Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen)**

Sofern ein Windenergie-Projekt oder ein Zusammenwirken mehrerer Windenergie-Projekte die Habitatfunktion beeinträchtigt, ist es durch eine passive Umsiedlung in Folge von Habitatoptimierungs- bzw. neuanlagen abseits des Wirkraums möglich, die ökologischen Funktionen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu erhalten.

Ebenso ist es nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ möglich, Kollisionen durch die Anlage von attraktiven Nahrungshabitaten abseits der WEA und einer damit verbundenen Lenkung der Nahrungssuchflüge in sichere, anlagenferne Bereiche zu vermeiden.

Es sind sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Hinweise hierzu gibt der Bericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW (MKULNV NRW, 2013).

Die Betroffenheit der einzelnen Arten hängt von der konkreten Projektausgestaltung im Einzelfall ab. Ebenso können Art und Umfang der Maßnahmen auf FNP-Ebene nicht festgelegt werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu ergänzen. Im Folgenden werden jedoch Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung von kollisionsbedingten Tötungen oder zum Ausgleich von Lebensräumen erforderlich werden können. Diese werden den entsprechenden Teilflächen in Karte 1 grafisch zugeordnet.

In Verbindung mit den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen, ist grundsätzlich ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (Überprüfung der Annahme der attraktiven Nahrungshabitate bzw. der Bruthabitate durch die entsprechenden Arten).

### **M1 – Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten**

Um die Flugaktivität von kollisionsgefährdeten Greif- und Eulenvögel (Rotmilan sowie Uhu) außerhalb des Kollisionsbereiches zu lenken, werden neue attraktive Jagd- bzw. Nahrungshabitate außerhalb des Gefahrenbereiches geschaffen bzw. als (Teil-) Lebensraum aufgewertet. Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ gibt als Orientierungswert zum Maßnahmenbedarf eine Mindestgröße der Maßnahmenfläche im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung, jedoch mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum zur signifikanten Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar (LANUV NRW, 2013).

Die Maßnahmenflächen sollen sich hierbei im näheren Umfeld des jeweiligen Vorhabengebietes befinden. Zur Anlage von Ablenkungs-Nahrungshabitaten eignen sich nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ für die betroffenen Arten folgende Maßnahmen:

- **Anlage/ Entwicklung von Extensivgrünland<sup>3</sup>**  
(→ Wirksam bei Rotmilan sowie Uhu)
- **Nutzungsextensivierung von Intensiv-Acker** (Verzicht auf Düngung und Biozide, doppelter Reihenabstand bei Getreideeinsaat, Belassen von Stoppelbrachen, schonende Bodenbearbeitung im Spätherbst, Verzicht auf Tiefpflügen)  
(→ Wirksam bei Rotmilan und Uhu)

---

<sup>3</sup> Hier bieten sich z. B. die Anlage von kurzrasigen Grünlandflächen sowie von geeigneten Kulturansaat (z.B. Luzerne, unter Beachtung der Vorgaben Seite 27 von 51 des Anwenderhandbuchs Vertragsnaturschutz 2012 zur Sichelklee-Problematik) mit gestaffelten Mahdterminen an (MKULNV & LANUV, 2013).

- **Anlage von Ackerbrachen** (Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m)  
(→ Wirksam bei Rotmilan und Uhu)

Um die Nahrungsverfügbarkeit für die aufgeführten Greif- und Eulenvögel auf den Flächen zusätzlich zu erhöhen, werden des Weiteren sog. Mäuseburgen angelegt. So werden für Kleinsäuger zusätzliche Strukturen als Lebensraum und Versteckmöglichkeit geschaffen.

## **M2 – Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der Anlagen**

Brut- oder essenzielle Rast- und Nahrungshabitate sind nach Angaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ im räumlichen Zusammenhang durch entsprechende lebensraum-gestaltende Maßnahmen aufzuwerten und zu optimieren (LANUV NRW, 2013). Die Maßnahmen müssen die Beeinträchtigungen sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen.

Folgende Maßnahmen können hierbei durchgeführt werden.

- **Nutzungsverzicht von Einzelbäumen; Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen** (Bereitstellen von mehreren Wechselhorsten, flächenhaft/ Baumgruppe/ Einzelbaum, ca. > 35 cm BHD)  
(→ Wirksam bei Rotmilan sowie Uhu)
- **Beruhigung des potenziellen Horststandortes** (dauerhaften Nutzungsverzicht von 100 m um den potenziellen Horststandort)  
(→ Wirksam bei Rotmilan sowie Uhu)
- **Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland/ Extensivacker**  
(→ Wirksam bei Rotmilan sowie Uhu)
- **Anlage von Ackerbrachen** (Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m; idealerweise > 10 m)  
(→ Wirksam bei Rotmilan und Uhu)
- **Optimierung von Brutstandorten/ Anlage von Nistnischen in Felsen**  
(→ Wirksam bei Uhu)
- **Gewässerneuanlage, Gewässerrenaturierung, schonende Gewässerunterhaltung**  
(→ Wirksam bei Uhu)

Weitere Maßnahmen, die aus der Biologie der jeweiligen Art heraus plausibel sind, besitzen keinen abschließenden Wirksamkeitsbeleg. Für diese Maßnahmen wird daher ein populationsbezogenes Monitoring empfohlen (Überprüfung der Annahme der Brut- und Nahrungshabitate durch die entsprechenden Arten).

## **M3 – Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland**

Um die ökologische Funktion beeinträchtigter Lebensräume der Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen in extensiv bewirtschaftetes Grünland umgewandelt.

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BfN (2012) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Wachtel-Brutpaar etwa 1 – 2 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich:

- Zeitlich eingeschränkte Mahd mit verringerter Mahdhäufigkeit (max. zweimal jährlich), ggf. die Mahd erfolgt mit Abfuhr des Mähgutes nach dem 15.06.,
- Schnitthöhe nicht niedriger als 15 cm,
- Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoff-, Phosphor- oder Kalidünger.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel; positive Synergien durch mechanische Unkrautbekämpfung,
- Temporäre Winter/Frühjahrüberstauung,

#### **M4 – Optimierung von Ackerstandorten**

Um die ökologische Funktion beeinträchtigter Lebensräume der Wachtel zu erhalten, werden landwirtschaftlich genutzte Flächen im Rahmen von CEF-Maßnahmen extensiviert bzw. angepasst. Dies wird zum Großteil durch produktionsintegrierte Maßnahmen erreicht.

In Anlehnung an die Angaben von BAUER et al. (2005) und BfN (2012) beläuft sich die auszugleichende Reviergröße pro Wachtel-Brutpaar etwa 1 – 2 ha.

Folgende Optimierungsmaßnahmen bzw. Bewirtschaftungsauflagen sind hierfür erforderlich (Stiftung Westfälische Landschaft & ILÖK, 2012; MKULNV NRW, 2013):

- Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau,
- Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen durch Einsaat von 6 - 12 m breiten Grasstreifen innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage),
- Anbau von Sommergetreide,
- Doppelter Reihenabstand im Getreide,
- mind. 10 – 15 % der Gesamtfläche sind als mind. 8 m breite Grünlandstreifen oder -flächen innerhalb von Ackerflächen anzulegen.

### **5.3 Maßnahmen zum Risikomanagement**

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose bzw. über den Erfolg der unter Ziff. 5.1 und 5.2 genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich fachgutachterlich nicht ausräumen lassen, kann ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im konkreten Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche

Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. den fachlichen und planerisch geeigneten Standorten beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

Für Bereiche in denen hohe artenschutzrechtliche Konflikte aufgrund des Vorkommens der Arten Rotmilan, Uhu und Schwarzstorch prognostiziert wurden bzw. für die keine umfangreichen oder nur ungenaue faunistischen Kartierungen vorliegen (insb. Uhu-Vorkommen), sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung folgende Maßnahmen zum Risikomanagement durchzuführen.

### **R1 – Brutvogelkartierung**

Für die Planung von WEA-Konzentrationszonen und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für WEA wird ein landesweit einheitlicher Standard für derartige Untersuchungen vorgegeben (MKULNV & LANUV, 2013). Diese Standards sind im Regelfall anzuwenden.

Alle Untersuchungen sind von fachlich versierten oder langjährig tätigen Ornithologen bzw. Fledermauskundlern zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Erfassungstage und -zeiten sowie zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschende Witterungsverhältnisse sind tabellarisch zu dokumentieren.

- **Revierkartierung** nach SÜDBECK et al. (2005)
  - Abgrenzung UG bei WEA-empfindlichen Arten gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013)
  - Erfassungszeitraum für WEA-empfindliche Brutvögel vom 01.03.- 30.06.,
  - ggf. Zeitraum anpassen an Erfassung von früh balzenden Arten und spät brütenden Arten
  - 6 bis 10 Begehungen, ggf. zusätzliche 1-3 Dämmerungs-/Nachtbegehungen für die Erfassung nachtaktiver Arten.
  - Methodeneinsatz von Klangattrappen (z. B. bei Wachtelkönig) nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005).
  - Kartierbeginn: zur Morgendämmerung, spätestens zum Sonnenaufgang.
  - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.
  - Kartographische Darstellung der Revierzentren (Brutplätze) und Reviere im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000.
  
- **Horstsuche** bei ernst zu nehmenden Hinweisen auf Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan und Uhu
  - Abgrenzung Untersuchungsgebiet (UG) gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013).
  - Suche von Horsten in Baumreihen, Gehölzen und am Rand von Waldgebieten (möglichst vor dem Laubaustrieb in den Wintermonaten bis spätestens 30.04.).
  - Gezielte Horstkontrollen (01.06.-10.07.) im Rahmen der Begehungen zur Revierkartierung,
  - Kartographische Darstellung der Horststandorte sowie ggf. der nicht besetzten Wechselhorststandorte im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:25.000.

## R2 – Raumnutzungskartierung von Vögeln

(soweit im Einzelfall ggf. erforderlich bei Rotmilan und Schwarzstorch)

- Abgrenzung UG gemäß Empfehlungen des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ (Anhang 2) (MKULNV & LANUV, 2013)
- Ermittlung von Funktionsbeziehungen und Nutzungsmustern zwischen und in den Brut- und Nahrungshabitaten WEA-empfindlicher Brutvögel im Horstumfeld bzw. in Rasthabitaten WEA-empfindlicher Rastvögel.
  - Untersucht wird von „Fixpunkten“ aus durch Erfassungsteams von mehreren Beobachtern.
  - Zu erfassen ist:
    - die Dauer von Flugbewegungen im Umkreis der geplanten WEA,
    - der Anteil der Flugdauer im Bereich der Rotorblätter der WEA,
    - die relative Raumnutzung im Wirkraum der geplanten WEA.
  - Anzahl Fixpunkte: mind. 2 (abhängig von guter Einsehbarkeit sowie Topographie, Waldbedeckung, Ausdehnung und Anordnung des Windparks etc.).
  - Anzahl Beobachter: mind. 2 (Verständigung untereinander muss gewährleistet sein).
  - Anzahl Begehungen: mind. 8-10 Erfassungstage (artspezifisch, in jedem Fall zur Reviergründungs-/Balzphase, Jungenaufzucht und nach Ausfliegen der Jungtiere).
  - Beobachtungsdauer: 3-5 Stunden pro Tag (Beobachtungszeiten müssen sich nach den täglichen Hauptaktivitätszeiten der Arten richten)
  - Witterungsbedingungen: kein starker Wind, kein Regen.
- Kartographische Darstellung der Interaktionsflüge/ Richtungsflüge zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten sowie der Flugbewegungen im Umkreis der Anlagen in topographische Karten Maßstab 1:25.000. Tabellarische Darstellung Anteil Flugdauer in Rotorhöhe bezogen auf die insgesamt beobachtete Flugdauer.
- Darzustellen sind Flugbewegungen der verschiedenen Arten, differenziert nach Art der Bewegung (Balz- / Territorialflüge / Kreisen / Streckenflug / Nahrungssuchflug usw.), so gut sie unterschieden werden können; außerdem die Zeitanteile der Raumnutzung.

## 6. Ergebnis des Artenschutzbeitrages und Empfehlung für das weitere Vorgehen

Für die vorliegende Flächenkulisse konnte auf Grundlage der derzeitigen Kenntnisse für sechs Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Flughörnchenfledermaus, Zwergfledermaus) sowie für Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wachtel der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Daher wurde eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. Die Stufe II der Artenschutzprüfung wurde begonnen, konnte aber nicht vollständig abgeschlossen werden, da die individuelle Betroffenheit von der Projektausgestaltung im Einzelfall abhängig ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind projekt- und artspezifische Vermeidungsmaßnahmen notwendig, um den Eintritt der Verbotstatbestände wirksam abzuwenden. Es ist jedoch nicht in allen Fällen sicher, ob bei weiterer Konkretisierung der Planung und unter Berücksichtigung von

Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände abgewendet werden können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche Betriebszeiten“) wirksam vermieden werden.

Die Konfliktschwere wurde auf Grundlage der Potenzialabschätzung für die einzelnen Flächen ermittelt. Für die Bereiche, in denen keine detaillierten Fledermausuntersuchungen stattgefunden haben, wird zunächst entsprechend der Vorgaben des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ ein obligatorisches, umfassendes Abschaltzenario festgelegt (MKULNV & LANUV, 2013). Die folgende Tabelle gibt Hinweise auf den Umfang der Abschaltung.

**Tab. 7 Konfliktschwere und Abschaltzenario**

Konzentrationszone	Konfliktrisiko	Voraussichtliches Abschaltzenario
I (Fläche 4)	mittel – hoch	01.04.-31.10.
II (Fläche 4)	mittel – hoch	01.04.-31.10.
III (Fläche 5)	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
IV (Fläche 5)	gering – mittel	01.04.-30.04. und 15.07.-31.10.
V	Keine Daten	01.04.-31.10.

Um bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte mit WEA-empfindlichen Vogelarten geben zu können, wurde die Wahrscheinlichkeit eintretender Verbotstatbestände in Form einer Ampelbewertung in folgenden drei Stufen abgebildet:

**Tab. 8 Bewertungsmatrix der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte**

Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)	
	<p><b>geringes Konfliktrisiko</b>                      Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist nach derzeitigen Kenntnisstand mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p>
	<p><b>mittleres Konfliktrisiko</b>                      Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.                      Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2, M3 oder M4 vermieden werden, oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.                      Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.                      Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>

<b>Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)</b>	
	<p><b>hohes Konfliktrisiko</b></p> <p>Es liegen Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können.</p> <p>Im Einzelfall können die Konflikte durch die genannten CEF-Maßnahmen M1 und/ oder M2 bzw. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen lösbar sein.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>

Konflikte, die sich auch auf der Zulassungsebene nicht verlässlich ausräumen lassen, wurden mit einem hohen Konfliktrisiko bewertet. Für einige Flächen bestehen Zulassungshindernisse, die sich nur durch Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen überwinden lassen. Eine Übersicht gibt folgende Tabelle.

**Tab. 9      Voraussichtliche Konfliktpotenziale, art- und flächenbezogen**

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
<b>I</b>	<p><b>Uhu (Kollision)</b></p> <p>Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es einen Hinweis auf ein Brutvorkommen der Art im UG der Konzentrationszonen I und II. Diese konnten jedoch im Rahmen der Kartierung im Jahr 2012 nicht bestätigt werden (forna, 2013). Ebenso ist der genaue Brutstandort der Art unbekannt. Dennoch wird der Hinweis vorsorglich bei der Bewertung des Konfliktpotenzials berücksichtigt.</p> <p>Obwohl der genaue Brutplatz unbekannt ist, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die Konzentrationszonen I und II teilweise mit dem 1.000-m-Untersuchungsgebiet des Uhus, zumindest teilweise überschneiden. Daher werden vorsorglich für beide Konzentrationszonen hohe artenschutzrechtliche Konflikte angenommen.</p> <p>Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Uhus außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen nördlich der Konzentrationszonen I und II anzulegen. Eignen würden sich hier u.a. Freiflächen südlich um Kohlstädt, zwischen B1 und den geplanten Zonen I und II. Hier findet die Art das erforderliche strukturierte Offenland in waldnahen Bereichen. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept kann hierbei sowohl die artspezifischen Anforderungen des Rotmilans als auch des Uhus abdecken.</p> <p>Das MKULNV NRW (2013) empfiehlt als Flächenbedarf für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum (MKULNV NRW, 2013).</p>	



Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
I	<p><b>Wachtel (Meideverhalten)</b></p> <p>Die Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen zudem Hinweise über Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet der Teilflächen I – IV hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).</p> <p>STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV &amp; LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor. Demnach kommt es zu einer nahezu vollständigen Überlagerung mit der Zone I. Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich. Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	
I	<p><b>Rotmilan (Kollision)</b></p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 im UG der Konzentrationszone I als Brutvogel erfasst werden (forna, 2013). Der Brutstandort lag etwa 600 m südlich. 2011 lag der Brutplatz eines Rotmilans etwa 900 m südlich der Zone (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).</p> <p>Aus der aktuellen Brutperiode 2015 liegen keine Brutnachweise vor (DDA, 2015). Jedoch geben die Daten des Portals <i>ornitho.de</i> Hinweise auf Vorkommen der Art im UG der betroffenen Konzentrationszone I (DDA, 2015).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Rotmilans außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen (süd-) westlich der Konzentrationszone II anzulegen. Eignen würden sich hier insbesondere die Offenlandbereiche zwischen Schlangen und Bad Lippspringe. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV NRW, 2013).</p> <p>Für eine Habitatoptimierung bzw. -neuanlage abseits der WEA (M2) eignen sich insbesondere die Waldrandbereiche nördlich von Kohlstädt oder westlich von Schlangen im Bereich der Strotheniederung.</p> <p>Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
II	<p><b>Schwarzstorch (Meideverhalten)</b></p> <p>Im Rahmen der Kartierung konnte kein Brutnachweis der Art erbracht werden (forna, 2013). Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde ein Brutstandort im Norden der Stadt Bad Lippspringe aus dem Jahr 2015 vom Kartierer (Gespräch mit Herrn Grote) bestätigt (Grote, 2015).</p> <p>Die Art reagiert störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV &amp; LANUV, 2013).</p> <p>Die Konzentrationszone I liegt vollständig innerhalb des vom Leitfaden „WEA und Artenschutz“ geforderten Untersuchungsgebietes von 3.000 m.</p> <p>Inwieweit die Errichtung neuer WEA in Verbindung mit einem Repowering umliegender WEA artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Konfliktpotenzial bei der Teilfläche I zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich.</p> <p>Durch die Maßnahme zum Risikomanagement R2 können neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	
	<p><b>Uhu (Kollision)</b></p> <p>Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt es einen Hinweis auf ein Brutvorkommen der Art im UG der Konzentrationszonen I und II. Diese konnten jedoch im Rahmen der Kartierung im Jahr 2012 nicht bestätigt werden (forna, 2013). Ebenso ist der genaue Brutstandort der Art unbekannt. Dennoch wird der Hinweis vorsorglich bei der Bewertung des Konfliktpotenzials berücksichtigt.</p> <p>Obwohl der genaue Brutplatz unbekannt ist, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich die Konzentrationszonen I und II teilweise mit dem 1.000-m-Untersuchungsgebiet des Uhus, zumindest teilweise überschneiden. Daher werden vorsorglich für beide Konzentrationszonen hohe artenschutzrechtliche Konflikte angenommen.</p> <p>Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. Passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Uhus außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen nördlich der Konzentrationszonen I und II anzulegen. Eignen würden sich hier u.a. Freiflächen südlich um Kohlstädt, zwischen B1 und den geplanten Zonen I und II. Hier findet die Art das erforderliche strukturierte Offenland in waldnahen Bereichen. Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Das Maßnahmenkonzept kann hierbei sowohl die artspezifischen Anforderungen des Rotmilans als auch des Uhus abdecken.</p> <p>Das MKULNV NRW (2013) empfiehlt als Flächenbedarf für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum (MKULNV NRW, 2013).</p>	

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
II	<p><b>Wachtel (Meideverhalten)</b></p> <p>Die Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen zudem Hinweise über Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet der Teilflächen I – IV hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).</p> <p>STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV &amp; LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor. Demnach kommt es zu einer teilweisen Überlagerung mit der Zone II.</p> <p>Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)
	<p><b>Rotmilan (Kollision)</b></p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 im UG der Konzentrationszone II als Brutvogel erfasst werden (forna, 2013). Der Brutstandort lag etwa 400 m südöstlich. 2011 lag der Brutplatz eines Rotmilans etwa 400 m südlich der Zone (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).</p> <p>Aus der aktuellen Brutperiode 2015 liegen keine Brutnachweise vor (DDA, 2015). Jedoch geben die Daten des Portals <i>ornitho.de</i> Hinweise auf Vorkommen der Art im UG der betroffenen Konzentrationszone I (DDA, 2015).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Rotmilans außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen (süd-) westlich der Konzentrationszone II anzulegen. Eignen würden sich hier insbesondere die Offenlandbereiche zwischen Schlangen und Bad Lippspringe. Als Faustwert werden für eine signifikante Verbesserung des Nahrungsangebotes pro Paar insgesamt mind. 2 ha Maßnahmenfläche im Aktionsraum empfohlen (MKULNV NRW, 2013).</p> <p>Für eine Habitatoptimierung bzw. -neuanlage abseits der WEA (M2) eignen sich insbesondere die Waldrandbereiche nördlich von Kohlstädt oder westlich von Schlangen im Bereich der Strotheniederung.</p> <p>Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
II	<p><b>Schwarzstorch (Meideverhalten)</b></p> <p>Im Rahmen der Kartierung konnte kein Brutnachweis der Art erbracht werden (forna, 2013). Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde ein Brutstandort im Norden der Stadt Bad Lippspringe aus dem Jahr 2015 vom Kartierer (Gespräch mit Herrn Grote) bestätigt (Grote, 2015).</p> <p>Die Art reagiert störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV &amp; LANUV, 2013).</p> <p>Die Konzentrationszone II liegt nur zu einem kleinen Teil innerhalb des vom Leitfaden „WEA und Artenschutz“ geforderten Untersuchungsgebietes von 3.000 m.</p> <p>Inwieweit die Errichtung neuer WEA in Verbindung mit einem Repowering umliegender WEA artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Konfliktpotenzial bei dem östlichen Teilbereich der Zone II zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich.</p> <p>Durch die Maßnahme zum Risikomanagement R2 können neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)
	<p><b>Wachtel (Meideverhalten)</b></p> <p>Die Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen zudem Hinweise über Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet der Teilflächen I – IV hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).</p> <p>STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV &amp; LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor. Demnach kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung mit der Zone III.</p> <p>Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
III	<p><b>Rotmilan (Kollision)</b></p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 nördlich der Konzentrationszone III als Brutvogel erfasst werden (forna, 2013). Darüber hinaus konnte 2012, etwa 750 m südlich ein weiterer Rotmilanhorst erfasst werden.</p> <p>Aus der aktuellen Brutperiode 2015 liegen keine Brutnachweise vor (DDA, 2015). Im Jahr 2014 gibt es jedoch einen Brutverdacht etwa 400 m südöstlich der Konzentrationszone III (ebd.).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Rotmilans außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen (süd-) westlich der Konzentrationszone III anzulegen. Eignen würden sich hier insbesondere die Offenlandbereiche zwischen Schlangen und Bad Lippspringe. Oder aber auch die Offenlandbereiche südlich der Gemeinde im Stadtgebiet von Bad Lippspringe. Diese Bereiche eignen sich ebenso für eine Habitatoptimierung bzw. -neuanlage abseits der WEA (M2). Weitere Bereiche für eine Habitatoptimierung stellen insbesondere die Waldrandbereiche nördlich von Kohlstädt oder westlich von Schlangen im Bereich der Strotheniederung dar.</p> <p>Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)
	<p><b>Schwarzstorch (Meideverhalten)</b></p> <p>Im Rahmen der Kartierung konnte kein Brutnachweis der Art erbracht werden (forna, 2013). Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde ein Brutstandort im Norden der Stadt Bad Lippspringe aus dem Jahr 2015 vom Kartierer bestätigt (Grote, 2015).</p> <p>Die Art reagiert störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV &amp; LANUV, 2013).</p> <p>Die Konzentrationszone III liegt vollständig innerhalb des vom Leitfaden „WEA und Artenschutz“ geforderten Untersuchungsgebietes von 3.000 m.</p> <p>Inwieweit die Errichtung neuer WEA in Verbindung mit einem Repowering umliegender WEA artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Konfliktpotential in der Konzentrationszone III zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich.</p> <p>Durch die Maßnahme zum Risikomanagement R2 können neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
IV	<p><b>Wachtel (Meideverhalten)</b></p> <p>Die Wachtel wurde im Rahmen der avifaunistischen Kartierung erfasst (forna, 2013). Aus den Ornithologischen Sammelberichten der Jahre 2012 und 2013 gehen zudem Hinweise über Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet der Teilflächen I – IV hervor (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe, 2015).</p> <p>STEINBORN et al. (2011) stellen Schwankungen der Minimalabstände zwischen 50 m und kleinräumigen Meidungen bis 250 m bzw. 350 m fest. MKULNV &amp; LANUV (2013) geben einen Wert von 500 m vor. Demnach kommt es zu einer teilweisen Überlagerung mit der Zone IV.</p> <p>Auch wenn für die Wachtel-Beobachtungen keine Brutnachweise vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Brutrevier im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen Sichtung befindet. Für die Teilfläche wird daher vorsorglich ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktrisiko durch brütende Wachteln angenommen. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)
	<p><b>Rotmilan (Kollision)</b></p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 nördlich und südlich der Konzentrationszone IV als Brutvogel erfasst werden (forna, 2013).</p> <p>Aus der aktuellen Brutperiode 2015 liegen keine Brutnachweise vor (DDA, 2015). Im Jahr 2014 gibt es jedoch einen Brutverdacht etwa 400 m südöstlich der Konzentrationszone III (ebd.).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Rotmilans außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen (süd-) westlich der Konzentrationszone IV anzulegen. Eignen würden sich hier insbesondere die Offenlandbereiche zwischen Schlangen und Bad Lippspringe. Oder aber auch die Offenlandbereiche südlich der Gemeinde im Stadtgebiet von Bad Lippspringe. Diese Bereiche eignen sich ebenso für eine Habitatoptimierung bzw. -neuanlage abseits der WEA (M2). Weitere Bereiche für eine Habitatoptimierung stellen insbesondere die Waldrandbereiche nördlich von Kohlstädt oder westlich von Schlangen im Bereich der Strotheniederung dar.</p> <p>Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)



Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
IV	<p><b>Schwarzstorch (Meideverhalten)</b></p> <p>Im Rahmen der Kartierung konnte kein Brutnachweis der Art erbracht werden (forna, 2013). Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde ein Brutstandort im Norden der Stadt Bad Lippspringe aus dem Jahr 2015 vom Kartierer (Gespräch mit Herrn Grote) bestätigt (Grote, 2015).</p> <p>Die Art reagiert störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV &amp; LANUV, 2013).</p> <p>Die Konzentrationszone IV liegt zum Großteil innerhalb des vom Leitfaden „WEA und Artenschutz“ geforderten Untersuchungsgebietes von 3.000 m.</p> <p>Inwieweit die Errichtung neuer WEA in Verbindung mit einem Repowering umliegender WEA artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Konfliktpotential in der Konzentrationszone IV zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich.</p> <p>Durch die Maßnahme zum Risikomanagement R2 können neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)
V	<p><b>Schwarzstorch (Meideverhalten)</b></p> <p>Im Rahmen der Kartierung konnte kein Brutnachweis der Art erbracht werden (forna, 2013). Eine Konkretisierung des aktuellen Brutstandortes des Schwarzstorches erfolgt an dieser Stelle aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht. Dennoch wurde ein Brutstandort im Norden der Stadt Bad Lippspringe aus dem Jahr 2015 vom Kartierer (Gespräch mit Herrn Grote) bestätigt (Grote, 2015).</p> <p>Die Art reagiert störepfindlich gegenüber WEA-Betrieb, was ggf. zu einer Brutaufgabe des betroffenen Paares führen kann (MKULNV &amp; LANUV, 2013).</p> <p>Die Konzentrationszone V liegt vollständig innerhalb des vom Leitfaden „WEA und Artenschutz“ geforderten Untersuchungsgebietes von 3.000 m.</p> <p>Inwieweit die Errichtung neuer WEA in Verbindung mit einem Repowering umliegender WEA artenschutzrechtliche Konflikte in Bezug auf eine potenzielle Störung des Schwarzstorches auslöst, kann auf der Ebene des FNP nicht abschließend beurteilt werden. Diese Prüfung kann nur im Einzelfall erfolgen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der derzeitigen Kenntnislage mit einem für die Art signifikant erhöhten Konfliktpotential in der Konzentrationszone IV zu rechnen ist und die Zulassungshindernisse im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können. Um mögliche artenschutzrechtliche Konflikte in den überlagernden Bereichen der Teilfläche zu vermeiden, sind voraussichtlich Maßnahmen zum Risikomanagement erforderlich.</p> <p>Durch die Maßnahme zum Risikomanagement R2 können neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)

Fläche	WEA-empfindliche Arten, Artenschutzrechtlicher Konflikt	Konflikt- risiko
V	<p><b>Rotmilan (Kollision)</b></p> <p>Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung konnte der Rotmilan 2012 nordöstlich der Konzentrationszone V als Brutvogel erfasst werden (forna, 2013).</p> <p>Aus der aktuellen Brutperiode 2015 liegen keine Brutnachweise vor (DDA, 2015). Im Jahr 2014 gibt es jedoch einen Brutverdacht etwa 500 m südwestlich der Konzentrationszone V (ebd.).</p> <p>Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für die Teilfläche daher nicht ausgeschlossen werden. Durch die vorgeschlagenen artspezifischen CEF-Maßnahmen M1 und M2 (Schaffung von Ablenkungs-Nahrungshabitaten bzw. passive Umsiedlung durch Habitatoptimierung/ -neuanlage abseits der WEA) können Zulassungshindernisse möglicherweise überwunden werden.</p> <p>Um die Flugbewegungen des Rotmilans außerhalb des Gefährdungsbereiches zu lenken, sind die Maßnahmenflächen (süd-) westlich der Konzentrationszone III anzulegen. Eignen würden sich hier insbesondere die Offenlandbereiche zwischen Schlangen und Bad Lippspringe. Oder aber auch die Offenlandbereiche südlich der Gemeinde im Stadtgebiet von Bad Lippspringe. Diese Bereiche eignen sich ebenso für eine Habitatoptimierung bzw. -neuanlage abseits der WEA (M2). Weitere Bereiche für eine Habitatoptimierung stellen insbesondere die Waldrandbereiche nördlich von Kohlstädt oder westlich von Schlangen im Bereich der Strotheniederung dar.</p> <p>Ob geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang gefunden werden können, kann jedoch erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p>	(tlw.)

Unter Berücksichtigung der in Tab. 8 genannten Bewertungskriterien und Risiken in Bezug auf die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierungen ergeben sich für das Gemeindegebiet von Schlangen Bereiche, die aus artenschutzrechtlicher Sicht mit einem hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial belegt sind. Karte 1 zeigt die flächenbezogene Bewertung der ermittelten Potenzialflächen.

## 7. Zusammenfassung

Auf der Grundlage der für den Wirkraum ausgewerteten Daten kommt der vorliegende Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass für Teilbereiche der im Zuge der 14. FNP-Änderung vorgesehenen Ausweisung von Konzentrationszonen artenschutzrechtliche Konflikte erwartet werden müssen. Im Einzelfall können die Konflikte jedoch durch geeignete CEF-Maßnahmen lösbar sein.

Eine abschließende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nicht (Schifferdecker, 2014). Sie ist der weiteren Konkretisierung der Planung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die im Zuge des vorliegenden Artenschutzbeitrages ermittelten Konflikte können ggf. durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen weiter gemindert



werden. Es liegen jedoch Anhaltspunkte für das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor, welche im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können.

Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die die derzeit bekannten Zulassungshindernisse ggf. widerlegen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen die Nachweise von Artenvorkommen nicht punktgenau verortet werden konnten (z.B. Daten aus den ornithologischen Sammelberichten (vgl. Ziff. 2.5.3)).

Die Artenschutzrechtliche Beitrag kommt zu folgendem Ergebnis:

<b>Vereinbarkeit mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (§ 44 BNatSchG)</b>	
	<p><b>geringes Konfliktrisiko</b></p> <p>Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL liegen derzeit nicht vor. Gem. § 44 BNatSchG ist mit keinen Verbotstatbeständen zu rechnen.</p> <p>–</p>
	<p><b>mittleres Konfliktrisiko</b></p> <p>Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zusammenhang mit gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhang IV FFH-RL vor.</p> <p>Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können voraussichtlich durch die genannten CEF-Maßnahmen M1, M2 oder M3 vermieden werden, oder die ermittelten Anhaltspunkte möglicher Kollisionsrisiken sind räumlich nicht soweit zu fixieren, als dass grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko unterstellt werden muss.</p> <p>Für ein konkretes Vorhaben ist im nachfolgenden Zulassungsverfahren unter Beachtung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren eine vertiefende artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Das Ergebnis kann dazu führen, dass das Vorhaben ggf. nur unter Berücksichtigung umfangreicher und aufwendiger Maßnahmen zulässig ist.</p> <p>Ebenso können durch die genannten Maßnahmen zum Risikomanagement R1 und R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die u. U. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p> <p>–</p>
	<p><b>hohes Konfliktrisiko</b></p> <p>Es liegen Anhaltspunkte für ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vor, welche im Einzelfall nur durch geeignete Maßnahmen lösbar sein können.</p> <p>Die Konflikte können durch die genannten CEF-Maßnahme M1 lösbar sein.</p> <p>Ebenso können durch die genannte Maßnahme zum Risikomanagement R2 neue Erkenntnisse zum Brutstandort bzw. zur Raumnutzung erbracht werden, die ggf. zu einer Neubewertung des Konfliktrisikos führen können.</p> <p><b>Konzentrationszonen I – V</b></p>

Für folgende WEA-empfindliche Arten wurde ein hohes Konfliktrisiko ermittelt:

- Uhu (Kollision)
- Rotmilan (Kollision)
- Schwarzstorch (Meideverhalten)

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind voraussichtlich auf allen Standorten Abschaltungen zu bestimmten Zeiten und ein Gondelmonitoring notwendig. Im Bereich der Kon-

zentrationen I und II wurde eine mittlere – hohe Konfliktschwere ermittelt. Daher ist hier voraussichtlich mit einer umfangreichen Abschaltung, d. h. vom 01.04. bis 31.10. auszugehen. Im Bereich der Konzentrationszone III – IV wurde eine geringe – mittlere Konfliktschwere ermittelt, die voraussichtlich eine reduzierte Abschaltung, d. h. vom 01.04. – 30.04. und 15.07. – 31.10 bedingt.

Für die Konzentrationszone V wurde keine Potenzialanalyse für Fledermäuse durchgeführt. Auf Ebene des FNP kann nach Aussage des Leitfadens „WEA und Artenschutz“ in diesem Fall auf detaillierte Bestandserhebungen zur Artengruppe der Fledermäuse verzichtet werden. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch die Festlegung geeigneter Abschaltzeiten („fledermausfreundliche“ Betriebszeiten) wirksam vermieden werden (Ziff.5.1). Die Notwendigkeit und Dauer standortspezifischer Abschaltalgorithmen sind im Ergebnis eines Gondelmonitorings festzulegen.

Durch projektspezifische Maßnahmen (z. B. Optimierung der Projektgestaltung, insbesondere Meidung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (= Brut- oder Rastplatznahe Aktivitätszentren) der WEA-empfindlichen Arten, optimierte Aufstellung der einzelnen Anlagen oder Bauzeitenbeschränkungen sowie artspezifische Abschaltalgorithmen) können artenschutzrechtliche Konflikte gegebenenfalls vermieden werden. So ist eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb des allgemeinen Brutzeitraums in der Regel notwendig, um Tötungen oder erhebliche Störungen zu vermeiden.

Im Einzelfall ist es möglich, dass sich durch detaillierte Untersuchungen gemäß dem Leitfaden „WEA und Artenschutz“ (MKULNV & LANUV, 2013) abweichende Betroffenheiten ergeben (vgl. Risikomanagement). Auch können sich im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens bau- und anlagebedingte Betroffenheiten für einzelne, auch nicht als WEA-empfindlich geltende und hier betrachtete Arten ergeben. Die Artenschutzprüfung ist dann entsprechend zu ergänzen.

Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (z. B. Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Weichtiere, Käfer, Libellen, Spinnen, etc.) und Pflanzenarten ergibt entweder die Auswertung des „Informationssystems geschützte Arten“ des LANUV NRW keine Hinweise oder es fehlen entsprechende artspezifische Biotopstrukturen im Wirkraum oder es sind keine negativen Auswirkungen mit dem Vorhaben auf diese Arten verbunden.

Die übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden grundsätzlich nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z. B. „Allerweltsarten“) bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Herford, im Februar 2016



Der Verfasser

## 8. Literaturverzeichnis

- Baerwald, E., D'Amours, G., Klug, B., & Barclay, R. (2008). Barotrauma is a significant cause of bat fatalities at wind turbines. *Current Biology*, 18(16).
- BfN. (2011). Windkraft über Wald. Bonn.
- Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und zur Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Göttingen.
- DDA. (2015). *ornitho.de*. Abgerufen am 04. Dezember 2015 von <http://www.ornitho.de/>
- Dürr, T. (01. Juni 2015). *Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Vögel und Fledermäuse*. (LUGV, Hrsg.) Abgerufen am Juni 2015 von <http://www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.451792.de>
- forna. (2013). Endbericht zu den avifaunistischen Kartierungen im Gemeindegebiet Schlangen. Detmold.
- Grote, D. (08. Dezember 2015). Telefonat über Vorkommen des Schwarzstorches im Kreis Lippe.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jöbges, M., König, H., Laske, V., et al. (2013). *Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens*. Münster: NWO & LANUV NRW (Hrsg.).
- Hötker, H., Krone, O., & Nehls, G. (2013). *Greifvögel und Windkraftanlagen: Problemanalyse und Lösungsvorschläge*. Bergenhusen, Berlin, Husum.
- Hötker, H., Thomsen, K.-M., & Köster, H. (2005). Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Illner, H. (April 2012). Kritik an den EU-Leitlinien "Windenergie-Entwicklung und Natura 2000", Herleitung vogelartspezifischer Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen und Besprechung neuer Forschungsarbeiten. *Eulen-Rundblick*(62), S. 83-100.
- Kreis Lippe. (2012). *Der Rotmilan in Lippe - Porträt eines Luftakrobaten mit großem Charme*. Abgerufen am 9. Dezember 2014 von <http://www.kreis-lippe.de/Natur-und-Umwelt/Natur-und-Landschaft/Artenschutz/index.php?La=1&NavID=2001.297&object=tx|2001.2547.1&kat=&kuo=2&sub=0>
- Kreis Lippe. (2012). Rotmilankataster Kreis Lippe. Detmold.
- Langgemach, T., & Dürr, T. (01. Juni 2015). Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Nennhausen, Brandenburg: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.
- LANU. (2008). *Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieanlagenplanungen in Schleswig-Holstein*. Flintbek: LANU Schleswig-Holstein.
- LANUV NRW. (2013). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen.

- LANUV NRW. (15. Mai 2014a). @infos-Landschaftsinformationssammlung. Recklinghausen.
- LANUV NRW. (2015). *Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen*. Abgerufen am 02. Dezember 2015 von <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>
- LUWG. (2010). Naturschutzfachliche Aspekte, Hinweise und Empfehlungen zur Berücksichtigung von avifaunistischen und fledermausrelevanten Schwerpunkträumen im Zuge der Standortkonzeption für die Windenergienutzung im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe. Mainz: Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz.
- Meining, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., & Hutterer, R. (November 2010). Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung. Düsseldorf.
- MKULNV & LANUV. (12. 11 2013). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
- MKULNV NRW. (15. September 2010). VV-Artenschutz. *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren*. Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen, Deutschland: MKULNV NRW.
- MKULNV NRW. (2013). Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW. Düsseldorf.
- Möckel, R., & Wiesner, T. (2007). Zur Wirkung von Windkraftanlagen auf Brut- und Gastvögel in der Niederlausitz (Land Brandenburg). (N. (. Berlin), Hrsg.) *Otis*, 15(Sonderheft), S. 1-133.
- MUNLV. (2008). Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. *Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen*. Düsseldorf: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Lippe. (2015). Ornithologische Sammelberichte für den Kreis Lippe. Schieder-Schwalenberg.
- Ortlieb, R. (2004). Der Rotmilan. Spektrum Akademischer Verlag.
- Reichenbach, M., & Handke, K. (2006). *Nationale und internationale methodische Anforderungen an die Erfassung von Vögeln für Windparkplanungen – Erfahrungen und Empfehlungen*. Münster.
- Schifferdecker, J. (Oktober 2014). Das Spannungsfeld zwischen Windkraft und Artenschutz auf der Flächennutzungsplanungsebene. *Natur und Recht*, S. 692-696.
- Simon & Widdig. (November 2012). Windpotenzialflächen Gemeinde Schlangen - Potenzial für Fledermäuse. Marburg.

- Steinborn, H., Reichenbach, M., & Timmermann, H. (2011). *Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel*. Oldenburg: ARSU - Arbeitsgruppe für regionale Struktur- und Umweltforschung GmbH.
- Stiftung Westfälische Landschaft & ILÖK. (Juni 2012). Produktionsintegrierte Naturschutzmaßnahmen. Münster.
- Südbeck, P., Bauer, H.-P., Boschert, M., Boye, P., & Knief, W. (2007). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 4. Fassung.
- Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linde, K., et al. (Dezember 2008). Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung.

## Anlagen

- Anlage 1 Planungsrelevante und WEA-empfindlich Arten  
der Messtischblätter
- Anlage 2 Vorprüfung

**Anlage 1 – Planungsrelevante und WEA-empfindliche Arten der Messtischblätter\***

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	WEA-empfindlich nach Leitfaden
<i>Säugetiere</i>				
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	A.v.	S↑	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G↓	x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	A.v.	U	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	G	x
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	A.v.	G	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	A.v.	U	x
<i>Eptesicus nilssoni</i>	Nordfledermaus	A.v.	S	x
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	A.v.	G	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	A.v.	G	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas	A.v.	G	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	x

<b>Vögel</b>				
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	s.b.	U	x
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	s.b.	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s.b.	U↓	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	s.b.	U	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	s.b.	U	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	s.b.	U	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	s.b.	U↓	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	s.b.	G	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	s.b.	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	s.b.	G	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	s.b.	U↓	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s.b.	G	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	s.b.	U	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	s.b.	G	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	s.b.	G↓	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	s.b.	U↓	
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	s.b.	S	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	s.b.	U	x
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	s.b.	G	



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (KON)	WEA-empfindlich nach Leitfaden
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	s.b.	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	s.b.	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s.b.	G	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s.b.	U↓	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	s.b.	G	x
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	s.b.	U	x
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s.b.	G	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	s.b.	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	s.b.	U	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	s.b.	G	
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	s.b.	S	x
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	s.b.	G	

\* MTB 4119/1, 4119/3

Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

Einstufung WEA-empfindlich: MKULNV & LANUV, 2013

#### Abkürzungen

EHZ = Erhaltungszustand / KON = Kontinentale Region / G = günstig / U = unzureichend / S = schlecht

A.v. = Art vorhanden / s.b. = sicher brütend

Stand 03.12.2015

## Anlage 2

## Vorprüfung

## Vorprüfung

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Säugetiere</b>					
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(-misch) wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500–1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	G	V	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichter Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Wald-ränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5–7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5–25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Breitflügel-Fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3–15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartier-treu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstrecken-zieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt als WEA-empfindlich. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>► Prüfung in Stufe II</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10–30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Graues Langohr</b> <i>Plecotus austriacus</i>	1	2	„Dorrfledermaus“; Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften. Jagdgebiet: siedlungsnaher heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder). Jagd im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2–5 m), Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Wochenstuben ausschließlich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen) in Spaltenverstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden. Standorttreu, sehr störanfällig. Winterquartier: einzeln in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 18 km zwischen Sommer- und Winterquartier. In NRW nördliche Verbreitungsgrenze, „durch extreme Seltenheit gefährdet“.	Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1–10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier–Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	R	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10-50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden, in NRW jedoch sehr selten. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km; Auftreten in NRW insbesondere zur Zugzeit im Frühjahr und Spätsommer/Herbst; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt als WEA-empfindlich. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>► Prüfung in Stufe II</b>
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	2	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30–35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhalbwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäude, sehr standorttreu und störanfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	3	V	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20–70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	V	D	Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10–70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt als WEA-empfindlich. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>► Prüfung in Stufe II</b>
<b>Mopsfledermaus</b> <i>Barbastella barbastellus</i>	1	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großflächigen Wäldern, gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern. Jagdgebiete: geschlossene Wälder, Feldgehölze, Waldränder und Wasserläufe. Jagdflug in 2–5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum. Mehrere Jagdgebiete (5–70 ha), die bis zu 8–10 km von den Quartieren entfernt sein können, werden über feste Flugrouten erreicht. Wochenstubenquartiere in engen Spaltenverstecken, bevorzugt Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen; selten in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Spaltenverstecken an Gebäuden. Bisweilen Quartierverbände aus mehreren Teilgruppen; häufige Quartierwechsel; großes Quartierangebot erforderlich. Winterquartiere in Höhlen, Stollen, Kellern oder Baumhöhlen. Kurzstreckenwanderer, selten mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterhabitaten. In NRW nordwestliche Verbreitungsgrenze.	Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens der Mopsfledermaus in jedem Untersuchungsgebiet mit sehr gering angenommen (Simon & Widdig, 2012). Daher wird die Art im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet. <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	Vorkommen in gewässerreichen Waldgebieten sowie in baum- und strauchreichen Parklandschaften mit alten Baumbeständen und Wasserflächen; v. a. in naturnahe Feucht- und Auwälder. Wochenstuben: Spaltenquartiere an und in Gebäuden, regelmäßig auch Baumhöhlen und Nistkästen. Winterquartiere: Gebäudequartiere und Verstecke hinter Baumrinde; vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen.	Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Art gilt als WEA-empfindlich. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>► Prüfung in Stufe II</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Nordfledermaus</b> <i>Eptesicus nilssoni</i>	1	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in waldreichen Gebieten im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge. Jagdgebiete: lichte Wälder, Waldränder und Gewässer (bis 30 km um die Quartiere); im Siedlungsbereich regelmäßig unter Straßenlaternen jagend. Nutzung mehrerer Jagdgebiete mit Radius von max. 30 km um Quartier; ausgesprochen jagdgebietstreu. Wochenstuben: Spaltenquartiere an Gebäuden (quartiertreu); kleine Kolonien von max. 140 Weibchen, Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund. Überwinterung meist einzeln unterirdisch in Stollen, Kellern, Höhlen, vermutlich auch in Gebäuden. Keine Wanderungen. In NRW nordwestlich Verbreitungsgrenzen, „durch extreme Seltenheit gefährdet“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	R	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5–15 m Höhe. Jagdgebiete umfassen bis 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50–200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland, in NRW nur 1 Wochenstube bekannt. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km; in NRW während der Durchzugs- und Paarungszeit. Einstufung als gefährdete wandernde Art.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt als WEA-empfindlich. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>► Prüfung in Stufe II</b>
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	G	D	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10–60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen; bislang außerhalb von NRW. Männchenkolonien mit 30–40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100–330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren. In NRW regelmäßig zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie als Überwinterer; „gefährdete wandernde Art“.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	G	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100–7.500 m <sup>2</sup> ): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5–20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20–50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2-3Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Zweifelfledermaus</b> <i>Vespertilio murinus</i>	R	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebiete. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10–40 m. Reproduktion außerhalb von NRW. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch Felspalten, Steinbrüchen sowie unterirdische Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km. In NRW sporadisch als Durchzügler, Schwerpunkt in Großstadtbereichen.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung wird ein Vorkommen der Art angenommen (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG potenziell möglich.</b>	Art gilt nicht als WEA-empfindlich. Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Quartieren) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich in parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m–2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund genutzt, Wechsel alle 11–12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, ach natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Potenzialabschätzung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Simon & Widdig, 2012). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Art gilt als WEA-empfindlich. Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann im Rahmen der Vorprüfung nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. <b>► Prüfung in Stufe II</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Vögel</b>					
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	3	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten, in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	*		Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1–2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4–7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3S	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	3		Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	3	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Gartenrotschwanz</b> <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2		Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Grauspecht</b> <i>Picus canus</i>	2S	2	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder. Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	V		Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1–2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14–28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Heidelerche</b> <i>Lullula arborea</i>	3S	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2–3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3S	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in NRW auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1–2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Die Art wird in der Literatur als WEA-empfindlich aufgeführt. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen von WEA können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (MKULNV & LANUV, 2013). Die Brutvorkommen liegen jedoch außerhalb der artspezifischen Meidedistanz. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	3	V	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*		Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10–20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbica</i>	3S	V	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mittelspecht</b> <i>Dendrocopos medius</i>	V		Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbe- reiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5–2,5 Brut- paare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).  Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013).  ▶ <b>Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Arten- schutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbe- dingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013).  Konflikt durch bau- und anlage- bedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstruk- turen) im Einzelfall möglich.  ▶ <b>Der Eintritt von artenschutz- rechtlichen Verbotstatbe- ständen ist derzeit nicht er- kennbar.</b>
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	VS	3	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ru- deral- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie grö- ßere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch ge- wachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).  Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013).  ▶ <b>Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Arten- schutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbe- dingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013).  Konflikt durch bau- und anlage- bedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstruk- turen) im Einzelfall möglich.  ▶ <b>Der Eintritt von artenschutz- rechtlichen Verbotstatbe- ständen ist derzeit nicht er- kennbar.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3S	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlanschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	2S	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	3		Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km <sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Die Art wird in der Literatur als WEA-empfindlich aufgeführt. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen von WEA können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (MKULNV & LANUV, 2013). <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.</b>



Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	*S		Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Schwarzspecht</b> <i>Dryocopus martius</i>	*S		Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermo-dernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250–400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Schwarzstorch</b> <i>Ciconia nigra</i>	3S		Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5–10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichtem Wasser und sicht-geschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100–150 km <sup>2</sup> erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km <sup>2</sup> verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). Dennoch liegen Hinweise über ein Brutvorkommen aus 2015 vor. <b>► Vorkommen im möglich.</b>	Die Art wird in der Literatur als WEA-empfindlich aufgeführt. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen von WEA können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (MKULNV & LANUV, 2013). <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	*		Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4–7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	VS		Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5–2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	2	3	Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Uhu</b> <i>Bubo bubo</i>	VS		Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km <sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).  Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). Dennoch liegen Hinweise über ein Brutvorkommen aus 2015 vor.  ▶ <b>Vorkommen im möglich.</b>	Die Art wird in der Literatur als WEA-empfindlich aufgeführt. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen von WEA können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (MKULNV & LANUV, 2013).  ▶ <b>Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.</b>
<b>Wachtel</b> <i>Coturnix coturnix</i>	2S		Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).  Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013).  ▶ <b>Vorkommen im UG möglich.</b>	Die Art wird in der Literatur als WEA-empfindlich aufgeführt. Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen von WEA können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (MKULNV & LANUV, 2013).  ▶ <b>Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.</b>
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	*		Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25–80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1).  Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013).  ▶ <b>Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013).  Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich.  ▶ <b>Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldlaubsänger</b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3		Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20–100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nachgewiesen werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG möglich.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>
<b>Waldschnepfe</b> <i>Scolopax rusticola</i>	3	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	Regelfallvermutung: Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst (MKULNV & LANUV, 2013). Konflikt durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (z. B. Verluste von Lebensraumstrukturen) im Einzelfall möglich. <b>► Der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist derzeit nicht erkennbar.</b>

Deutscher Name Wissens. Name	RL NRW	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Ziegenmelker</b> <i>Caprimulgus europaeus</i>	1S	3	Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Moorgebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1–1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1–2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Der Nistplatz liegt trocken und sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai/Juni die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	
<b>Zwergtaucher</b> <i>Tachybaptus ruficollis</i>	*		Der Zwergtaucher brütet an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit. Auf 0,4 ha Wasserfläche können bis zu 4 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im April, in günstigen Jahren sind Zweit- oder Drittbruten möglich. Bis September sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen der Art auf dem betroffenen Messtischblatt (vgl. Anlage 1). Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen der Art nicht belegt werden (Grote, 2013). <b>► Vorkommen im UG wird ausgeschlossen.</b>	

**Legende**

Rote Liste	Rote Listen
0 ausgestorben oder verschollen	Deutschland Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Ausgabe 2009 ff. (BfN, 2009) ( <a href="http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html">http://www.bfn.de/0322_rote_liste.html</a> )
R durch extreme Seltenheit gefährdet	
1 vom Aussterben bedroht	NRW LANUV NRW ( <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start</a> )
2 stark gefährdet	
3 gefährdet	Rastvogel/ Wintergast Rastvögel und Wintergäste Eingestuft nach Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands (HÜPPOP et al., 2012)
I gefährdete wandernde Tierart	
D Daten nicht ausreichend	
V Vorwarnliste	
* nicht gefährdet	
k. A. keine Angabe	
S Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	